

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Stolberg
für die Haushaltsjahre
2012 und 2013

Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Stolberg mit Beschluss vom.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2012	und	2013
Im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	109.539.402 EUR		118.039.255 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	135.342.328 EUR		136.050.945 EUR
Im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.833.549 EUR		116.370.559 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.745.790 EUR		129.746.739 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.655.500EUR		35.621.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	46.855.500 EUR		43.221.000EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 8.888.500 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 4.981.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 4.615.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 5.315.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird im Haushaltsjahr 2012 auf 30.508.226 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 23.256.990 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2012 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredits nicht vorgesehen und im Haushaltsjahr 2013 wird dieser auf 200.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 287 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v. H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 287 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

Nach den seit dem Haushaltsjahr 2003 bis heute aufgestellten Haushaltssicherungskonzepten und den hierzu gefassten Beschlüssen ist ein Haushaltsausgleich mittelfristig nicht herzustellen. Unabhängig hiervon sind beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigen Mehrerträge zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Für Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Wertgrenze von 5.000 € festgelegt. Hiervon ausgenommen sind Grabnutzungsgebühren und die Beamtenbesoldung für den Monat Januar.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- sämtl. Auszahlungen Gesamtschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- sämtl. Auszahlungen Sekundarschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- Hochwasserschutz, Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan- Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, Überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und –auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 1.000 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Die bei den Personalkosten eingeplanten tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Erhöhungsbeträge von linear 2 % werden zunächst gesperrt. Sie dürfen soweit in Anspruch genommen werden, wie dies durch o. g. Erhöhungen verursacht wird.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans um weitere 5.000.000 € überschritten wird,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Bestätigt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Vorbericht

Die kaufmännische Buchführung als neues Rechnungssystem

Das NKF sieht vor, dass das kommunale Vermögen vollständig erfasst, bewertet und den Schulden gegenübergestellt wird. Als Differenzgröße ergibt sich das Eigenkapital. Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber dem bisherigen Rechnungswesen ist zudem der Schritt vom „Geldverbrauchskonzept“ hin zum „Ressourcenverbrauchskonzept“. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, ein Ansatz, der wesentlich transparenter als bislang das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde abbildet. Der vollständige Ressourcenverbrauch muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs gedeckt werden. Im Hinblick darauf, dass nun auch der Werteverzehr des Vermögens (Abschreibungen) und z. B. die Pensionsrückstellungen (Aufwendungen für die zukünftigen Pensionen der derzeit aktiven Beamten) in den Haushaltsausgleich einbezogen werden, wird das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit besser als bisher erfüllt. Denn die Generation, die heute die Infrastruktur nutzt und Dienstleistungen in Anspruch nimmt, muss auch heute dafür aufkommen.

Mit der Entscheidung für das NKF wurde eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als „Referenzmodell“ getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung.

Bestandteile des neuen Haushaltsrechts

Die wesentlichen Bestandteile des Neuen Kommunalen Haushaltes sind

- Ergebnisrechnung (Ergebnisplan)
- Finanzrechnung (Finanzplan)
- Bilanz

Diese drei Bausteine bilden das so genannte „Drei-Komponenten-System“

Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen ./. Auszahlungen	Vermögen	Eigenkapital	Erträge ./. Aufwendungen
Finanzmittelsaldo	Liquide Mittel	Fremdkapital	Ergebnissaldo

Ergebnisrechnung (Ergebnisplan)

Sie beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge des laufenden Haushaltsjahres. Sie ist vergleichbar mit der Gewinn-und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Da die Ergebnisrechnung den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen vollständig abbildet, ist sie der wichtigste Bestandteil des neuen Haushaltsplans. Vollständig heißt vor allem, einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst später zahlungswirksam werdenden Be- und Entlastungen. Das bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich anfällt. Soweit der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht (oder übersteigt), ist der Haushalt gem. § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf (oder Fehlbetrag am Ende des Rechnungsjahres) durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die Begriffe (Positionen) des Ergebnisplans/der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert:

Gesamtergebnisplan		
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+	Sonstige Transfererträge
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+	Sonstige ordentliche Erträge
8	+	Aktivierte Eigenleistungen
9	+/-	Bestandsveränderungen (positiv / negativ)
10	+	Ordentliche Erträge
11	-	Personalaufwendungen
12	-	Versorgungsaufwendungen
13	-	Sach- und Dienstleistungen
14	-	Bilanzielle Abschreibungen
15	-	Transferaufwendungen
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	-	Ordentliche Aufwendungen
18	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos.:10 und 17)
19	+	Finanzerträge
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	=	Finanzergebnis (Pos.:19 und 20)
22	=	Ordentliches Ergebnis
23	+	Außerordentliche Erträge
24	-	Außerordentliche Aufwendungen
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Pos.:23 und 24)
26	=	Jahresergebnis

Erträge sind:

Pos.1:

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern sind Geldleistungen, von denen keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung abhängt und die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Zu den Steuern zählen die Grundsteuern A & B, die Gewerbe-, Vergnügungs-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer, sowie die Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer einschließlich des Familienleistungsausgleiches.

Pos.2:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfes aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

Pos.3:

Sonstige Transfererträge

Transfererträge sind Erträge, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Im Regelfall sind dies Sozialleistungen. Bei den Erträgen handelt es sich um Kostenerstattungen.

Pos.4:

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, denen eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gegenübersteht. Gebühren haben den Zweck, die Kosten der öffentlichen Leistung in der Regel zu decken. Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher

Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme entsprechenden Dienstleistungen. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz der Kosten dienen, welche für Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

Pos.5:

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hierbei handelt es sich in der Regel um Erträge aus Verkäufen sowie um Mieten und Pachten.

Pos.6:

Erträge aus Kostenerstattungen/Umlagen

Erstattungen sind der Ersatz für Aufwendungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. In aller Regel liegt hier ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Zu den Kostenerstattungen zählen die Beihilfen des Bundes oder Landes z.B. für Wahlen, Feuerwehrlehrgänge oder die Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern.

Pos.7:

Sonstige ordentliche Erträge

Hierzu gehören alle Erträge, die nicht einer der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Verkaufserlös über dem Restbuchwert liegt.

Pos.8:

Aktiviertete Eigenleistungen

Aktiviertete Eigenleistungen ergeben sich aus Aufwendungen der Kommune, die im Rahmen der Erstellung von Anlagevermögen entstanden sind. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die Herstellungskosten sind, wie z.B.: Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude.

Pos.9:

Bestandsveränderungen

Unter Bestandsveränderungen versteht man Erhöhungen bzw. Verminderungen des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag.

Pos.19:

Finanzerträge

Hierbei handelt es sich um Erträge aus Beteiligungen, z.B. Dividenden, Gewinnanteile, Zinsen und ähnliche Erträge.

Pos.23:

Außerordentliche Erträge

Hier werden Erträge erfasst aus seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen, die von wesentlicher Bedeutung sein müssen, z.B. Leistungen der Versicherung bei Umweltkatastrophen; außergewöhnliche Spenden oder Schenkungen; Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen.

Aufwendungen sind:

Pos.11:

Personalaufwendungen

Alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen.

Pos.12:

Versorgungsaufwendungen

Hierzu zählen alle Aufwendungen der Kommune, die im Zusammenhang stehen mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune. Hierzu zählen auch Aufwendungen für Beihilfen und gesetzliche Sozialabgaben.

Pos.13:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln, also dem Betriebszweck, zu tun haben. Dazu gehört die Unterhaltung, Reparatur und Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Pos.14:

Bilanzielle Abschreibung

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens sind grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagegutes zu verteilen. Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb des Haushaltsjahres dar.

Pos.15:

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen, denen keine konkreten Gegenleistungen zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, nicht auf einem Leistungsaustausch, z.B. Leistungen der Sozialhilfe.

Pos.16:

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden alle weiteren Aufwendungen erfasst, die nicht speziell unter den vorgenannten Aufwandspositionen erfasst werden und die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind.

Pos.20:

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten sind als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital zu leisten und müssen hier ausgewiesen werden.

Pos.24:

Außerordentliche Aufwendungen

Dies sind Aufwendungen, die außerhalb des üblichen Verwaltungsablaufes anfallen, die somit auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen basieren, die von wesentlicher Bedeutung sein müssen.

Finanzrechnung (Finanzplan)

Neben dem Ergebnisplan wird für jedes Haushaltsjahr ein Finanzplan aufgestellt. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Ergebnisplan nicht die zu leistenden Zahlungen enthält. Der Finanzplan beinhaltet sämtliche Ein- und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres. In der Finanzrechnung läßt sich die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (und damit die Liquiditätslage der Kommune) ablesen.

Da der Finanzplan neben den laufenden Ein- und Auszahlungen auch sämtliche Zahlungsbewegungen investiver Art beinhaltet, begründet er auch die Ermächtigung zur Leistung von Investitionsauszahlungen sowie zur Abwicklung von investiven Einzahlungen.

In der Gruppe „Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ entsprechen die Ein- und Auszahlungsarten der Nummern 1-8 und 10-15 den Ertrags- und Aufwandsarten des Ergebnisplans. Abweichungen ergeben sich in den Fällen, in den die Ertrags- und Aufwandsarten im Ergebnisplan, nicht zahlungswirksam sind.

In der Gruppe „Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ werden die wichtigsten Arten der Zahlungen ausgewiesen, um die Finanzierung der geplanten Investitionen offen zu legen.

In der Gruppe „Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ werden im Finanzplan die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen sowie die Auszahlungen für deren Tilgung getrennt ausgewiesen.

Hier wird anders als in der Finanzrechnung auf einen gesonderten Ausweis der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für die Liquiditätssicherung sowie der Auszahlungen für deren Tilgung verzichtet, da für diese finanziellen „Betriebsmittel“ wegen des ständig wechselnden Bedarfs kein genauer Betrag für das gesamte Haushaltsjahr geplant werden kann. Es bleibt daher für diesen Teil der Kreditaufnahme – wie bisher – bei der Festlegung eines Gesamtbetrages zur Aufnahme derartiger Kredite in der Haushaltssatzung. Die Begriffe (Positionen) des Finanzplans/der Finanzrechnung werden im Folgenden erläutert:

Gesamtfinanzplan

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1	+	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+	Sonstige Einzahlungen
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	-	Personalauszahlungen
11	-	Versorgungsauszahlungen
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	-	Transferauszahlungen
15	-	Sonstige Auszahlungen
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos.9 und 16)

Einzahlungen und Auszahlungen aus investiver Verwaltungstätigkeit

18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
----	---	---

25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Pos.23 und 30)
32	=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Pos.17 und 31)
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen
34	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen
35	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit
36	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Pos.32 und 35)
37	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln
38	=	Liquide Mittel (Pos. 36 und 37)

Die Positionen 1 bis 8 und 10 bis 15 des Finanzplans entsprechen im Wesentlichen denen des Ergebnisplanes, es wird auf die vorhergehenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen verwiesen. Es handelt sich hier jedoch um die Abbildung des reinen Geldflusses.

Solche **analogen Einzahlungen** sind:

Steuern und ähnliche Abgaben
Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Sonstige Transfereinzahlungen
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Sonstige Einzahlungen
Zinsen und ähnliche Einzahlungen

Auszahlungen in **analoger** Sicht zu den Erläuterungen zum Ergebnisplan sind:

Personalauszahlungen
Versorgungsauszahlungen
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Zinsen und ähnliche Auszahlungen
Transferauszahlungen
Sonstige Auszahlungen

Investive Einzahlungen sind:

Pos.18:

Investitionszuwendungen

Einzahlungen aus empfangenen Zuweisungen und Zuschüssen, die für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen sind.

Pos.19:

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Die Position bildet den Zahlungsfluss für Einzahlungen ab aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Pos.20:

Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen

Einzahlungen, die durch den Verkauf von Beteiligungen und Kapitaleinlagen entstehen.

Pos.21:

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Es handelt sich um Beiträge und Entgelte zur Finanzierung kommunaler Maßnahmen. Der Beitrag gilt als Gegenleistung für eine mögliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, wodurch wirtschaftliche Vorteile erlangt werden.

Pos.22:

Sonstige Investitionseinzahlungen

Es handelt sich um alle sonstigen Einzahlungen für investive Maßnahmen, die nicht den vorgenannten Einzahlungsarten zuzuordnen sind.

Investive Auszahlungen sind (Position 24 - 29):

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
Auszahlungen für Baumaßnahmen
Auszahlungen für Erwerb von beweglichen Anlagevermögen
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
Sonstige Investitionsauszahlungen

Aus Finanzierungstätigkeit (Position 33 und 34):

Einzahlungen aus der Aufnahme aus Krediten für Investitionen bzw. aus Rückflüssen aus Krediten

Auszahlungen durch Tilgung von Krediten für Investitionen oder Gewährung von Krediten

Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel auszuweisen durch:

Pos.33:

Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen

Die Position enthält alle Aufnahmen von Krediten, unabhängig von der Laufzeit und dem konkreten Verwendungszweck. Unterjährige Prolongationen erhöhen das Einzahlungsvolumen.

Pos.34:

Tilgung und Gewährung von Darlehen

Hier werden alle Auszahlungen für die Rückführung von Krediten erfasst.

Pos.37:

Anfangsbestand an Finanzmitteln

Die Position wird aus der Bilanz entnommen und entspricht dem Schlussbestand an finanziellen Mitteln in der Bilanz des Vorjahres.

Bezüglich der Ausweisung investiver Zahlungen im Finanzplan kann eine Wertgrenze festgelegt werden. Die Wertgrenze hat den Zweck, investive Auszahlungen unterhalb dieser Grenze zusammenzufassen, investive Auszahlungen oberhalb dieser Grenze werden einzeln ausgewiesen. Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.08.2007 eine Wertgrenze von 40.000 € beschlossen. Ab dem HJ 2010 werden sämtliche Investitionsmaßnahmen einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Die Darstellung der Finanzdaten erfolgt nach den Vorschriften der neuen GemHVO über einen Zeitraum von 6 Jahren (Jahresergebnis Vorvorjahr, Vorjahresansatz, Ansatz des lfd. Haushaltsjahres sowie Ansätze der 3 folgenden Planjahre).

Durch die Ablösung der Kameralistik zum 01.01.2009 ist aufgrund des unterschiedlichen Rechnungsstoffes eine 100%-ige Übereinstimmung und Vergleichbarkeit beider Systeme nicht möglich. Deshalb wurde auf den Ausweis des kameralen Jahresergebnisses 2007 und des Planungsansatzes 2008 verzichtet.

2. Gliederung des Haushaltsplanes

Im Focus der Haushaltsbetrachtung stehen die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Outputorientierung). Es entfällt die Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Das Innenministerium hat verbindlich festgelegt, dass der kommunale Haushalt in 17 Produktbereiche zu gliedern und für jeden Produktbereich ein entsprechender Teilergebnis- und Teilfinanzplan zu erstellen ist. Darüber hinaus haben die Kommunen die Möglichkeit, ihre Haushaltspläne produkt- oder organisationsbezogen weiter zu untergliedern.

Die Stadt Stolberg hat sich für die Erstellung eines produktorientierten Haushaltsplanes entschieden. Die Haushaltsgliederung basiert auf der Darstellung von Produkten, die zu Produktgruppen und dann zu Produktbereichen zusammengefasst werden. An dieser Stelle werden alle Informationen, die im kameralen System an verschiedenen Stellen abgebildet wurden, produktbezogen zusammengeführt.

Insgesamt weist der Haushaltsplan der Stadt Stolberg

16 Produktbereiche
79 Produktgruppen
213 Produkte und
13 Teilprodukte

aus.

Die einzelnen Teilhaushalte werden auf der Ebene der Produktgruppen aufgestellt. In der nachfolgenden Zusammenstellung wird angegeben, welche Produkte diesen Produktgruppen zugeordnet sind.

Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung, Berichtswesen

Mit der Haushaltsreform wurde erstmals der Begriff „Ziele“ aufgenommen. Gem. § 12 GemHVO sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Um die Zielerreichung nach zu halten und überprüfbar zu machen, sind quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen, die zielbezogen und steuerungsrelevant sind. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele sind zwischen Rat und Verwaltung abzustimmen.

Die gemeindliche Aufgabenerfüllung verweist auf den § 75 GO NRW, wo es heißt: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Die stetige Aufgabenerfüllung kann daher als strategisches Ziel identifiziert werden. Im Unterschied zu den aus einer „freien“ Zieldiskussion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Fraktionen entstehenden Ideen für strategische Ziele sollte dieser Grundsatz daher als „strategisches Grundgesetz“ für alles weitere Verwaltungshandeln gelten.

Bei der Bildung ihrer Ziele haben Rat und Verwaltung in jedem Fall zu beachten, dass diese dem Oberziel Gemeinwohl sowie den gesetzlichen Zielvorgaben bzw. Handlungsanweisungen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Man unterscheidet normative, strategische und operative Ziele. Die normativen Ziele sind Inhalt eines Leitbildes und enthalten somit die Werteorientierungen und die Visionen einer Organisation. Aus den normativen Zielen werden die strategischen Ziele abgeleitet. Hierunter sind grundsätzliche, längerfristige Ziele zu verstehen. Aus ihnen leiten sich wiederum die operativen Ziele ab. Diese liefern konkrete Ergebnisse, die notwendig sind, um die strategischen Ziele zu erreichen.

Ein Ziel ist ein angestrebter Zustand, eine Sollgröße auf die hingearbeitet werden soll. Ein Ziel ist damit zukunftsbezogen. Durch die Festlegung von Zielen kann überprüft werden, ob die gesetzten Ergebnisse erreicht wurden. Controlling ist ohne Ziele überhaupt nicht möglich. Bei der Zielbildung ist es notwendig, Festlegungen über das Zielausmaß, den Zielinhalt und den Zeitrahmen, in dem das Ziel erreicht werden soll, zu treffen. Erst durch diese Konkretisierung des Zieles kann der Zustand der Zielerreichung bestimmt werden. Ein Ziel muss daher konkret, vollständig und eindeutig sein. Ziele sind so zu definieren, dass der Zielerreichungsgrad messbar ist und durch den Verantwortlichen beeinflusst werden kann. Deshalb sind im direkten Zusammenhang mit den Zielen Kennzahlen zu bilden.

Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. gegenzusteuern. Der Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens und Kennzahlensystems ist eine weitere neue Aufgabenstellung im NKF, die in einem mehrjährigen Prozess bedarfsgerecht aufgebaut werden muss.

Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ sind in § 18 GemHVO die grundlegenden Pflichten und Ziele einer Kosten- und Leistungsrechnung genannt. Demnach soll die Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungsführung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.

Darüber hinaus ist durch die Entscheidung zum Einsatz der SAP-Software insbesondere für den Bereich der Haushaltsplanung und Budgetierung die Anwendung der entsprechenden Tools der Kosten- und Leistungsrechnung eine notwendige Größe geworden. Es galt die Vorgaben des NKF mit seinen Produktbereichen, Produktgruppen etc. in die Strukturen der SAP-Software einzubauen.

Als Ergebnis werden die Kosten auf Vor- und Endkostenstellen bzw. auf entsprechenden Produkten oder Teilprodukten der Produktstruktur erfasst. Dabei sind sämtliche Kontierungsobjekte so genannten „Profit-Centern“ zugeordnet, welche die Ebene der Produktgruppen darstellen sollen.

Zur Verrechnung der Kontierungsobjekte auf die Endprodukte ist ein Abrechnungsmodell entwickelt worden. In diesem Modell ist für jede Kostenstelle und jedes Management- und Serviceprodukt ein Abrechnungsmodus festgelegt. Grundlage der Abrechnung ist die erbrachte Leistung des Senders (z. B. Kostenstelle) und das Volumen der Inanspruchnahme der Leistung durch den Empfänger (z. B. andere Kostenstelle, Produkt). Zur Messung des Leistungsvolumens werden Mengen, Fallzahlen, errechnete Verhältniszahlen etc. in Form von Kennzahlen benutzt. Zur Beachtung von Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Kontierungsobjekten sind diese zu einzelnen Abrechnungszyklen zugeordnet. Dabei steht jeder Abrechnungszyklus für eine bestimmte Art der Verrechnung (z.B. Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen). Durch den Ablauf sämtlicher Zyklen in entsprechender Reihenfolge werden nach und nach alle Kosten beginnend mit den Vorkostenstellen auf die nachfolgenden Kontierungsobjekte bis hin zu den Endprodukten verrechnet.

Erträge und Erlöse werden nur auf Produkte gebucht.

Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft 2012-2016

Der für den Haushaltsausgleich maßgebliche Ergebnisplan und der Finanzplan enthalten insgesamt 78 Teilergebnis- und Teilfinanzpläne mit allen in diesen Produktgruppen zu bewirtschaftenden Produkten, Teilprodukten und Produktsachkonten.

Die Produktbildung wurde nicht an die derzeitige Organisationsstruktur der Verwaltung angelehnt, sondern an sachlichen Gesichtspunkten und der vorgegebenen Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen gemäß den landesrechtlichen Vorgaben der Information und Technik NRW ausgerichtet. Daher wird es in Zukunft erforderlich sein, die Verwaltungsstruktur der Aufgabenstruktur anzupassen.

a) Jeder Produktbereich enthält folgende Informationen:

- ▶ Anzahl der den Produktbereich umfassenden Produktgruppen
- ▶ Darstellung der Verantwortlichkeit innerhalb der Verwaltung
- ▶ Zusammenfassung der Teilergebnispläne mit allen Erträgen und Aufwendungen der Produktgruppen
- ▶ Zusammenfassung der Teilfinanzpläne mit investiven Einzahlungen und Auszahlungen der Produktgruppen

b) Jede Produktgruppe enthält folgende Informationen:

- ▶ Anzahl der die Produktgruppe umfassenden Produkte
- ▶ Darstellung der Verantwortlichkeit innerhalb der Verwaltung
- ▶ Beschreibung des Produktes
- ▶ Auftragsgrundlage, allgemeine Ziele und Zielgruppen
- ▶ Auszüge aus dem Stellenplan

- ▶ Teilergebnisplan mit allen Erträgen und Aufwendungen der Produktgruppe
- ▶ Teilfinanzplan mit investiven Einzahlungen und Auszahlungen der Produktgruppe

Konkretere Zieldefinitionen, weitergehende Angaben z. B. zu Leistungsmengen, Kennzahlen usw. werden in den kommenden Jahren Zug um Zug umgesetzt.

Neben dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan sind für die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt.

Der Gesamtergebnisplan hat die Aufgabe, über Art und Höhe der Gesamterträge und Aufwendungen zu informieren und weist den sich aus der Summierung ergebenden Überschuss oder Fehlbedarf aus. Er ist maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Haushaltsausgleichs. Der Saldo wirkt sich unmittelbar auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus.

Der Gesamtfinanzplan gibt Auskunft über die lfd. Ein- und Auszahlungen und die geplanten Investitionen und die Finanzierungstätigkeit (Ein- und Auszahlungsvorgänge) der Gemeinde und zeigt insofern die Veränderung des Bilanzpostens „liquide Mittel“ auf. Aus dem Finanzplan ergibt sich darüber hinaus die zulässige Höhe des Kreditbedarfs.

Auf die vorangestellten allgemeinen Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der GemHVO ist dem Haushaltsplan u.a. ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll gem. § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der Vorbericht soll es ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu machen und in der Folge Rückschlüsse auf die zukünftigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume zuzulassen. Aus diesem Grunde werden die Eckdaten textlich und graphisch mit folgenden Informationen wiedergegeben und erläutert:

- die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen,
- die wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen,
- bedeutende Investitionsmaßnahmen,
- die Entwicklung der Vermögens- und Schuldensituation einschl. der Entwicklung des Haushaltsausgleichs und des Eigenkapitals sowie
- die Entwicklung der Liquiditätssituation unter Einbeziehung von Investitions- und Liquiditätskrediten.

Rahmenbedingungen und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Seit dem Haushaltsjahr 2002 weisen die Jahresrechnungen der Stadt Stolberg Fehlbeträge aus. Ausgeglichene Haushaltspläne bzw. genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzepte wurden nicht beschlossen. Deshalb befindet sich die Stadt seit 2003 im sogenannten Nothaushaltsrecht. In dieser rechtlichen Lage befinden sich mehrere Kommunen in NRW.

Die Finanzwirtschaft der Kommunen ist die abhängig von den Finanzausweisungen des Landes, der Höhe der zu zahlenden Umlagen (z.B. Kreisumlage) und der Höhe der Steueranteile (Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil), die die wesentlichen Grundlagen der kommunalen Haushaltswirtschaft bilden, aber von den Kommunen selbst nicht beeinflussbar sind und der eigenen Finanzausstattung der Kommunen (Realsteuern).

Die seit dem HJ 2002 aufgelaufenen Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes sind nach den Vorschriften des NKF in der zum Stichtag 01.01.2009 aufzustellenden Eröffnungsbilanz in der Zeile „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ auszuweisen.

Auch die Haushaltsjahre 2009 und 2010 schließen nach ersten Hochrechnungen mit einem erheblichen Fehlbetrag von rd. 20 Mio. € pro Jahr ab. Für das Haushaltsjahr 2009 war auch die Weltwirtschafts- und Finanzkrise ausschlaggebend. Die damit verbundene schlechte Konjunkturlage führte zum Rückgang bei den Steuererträgen (Gewerbsteuer), den Erträgen aus Zuwendungen und den allgemeinen Umlagen des Landes (Lohn- und Einkommensteuer).

Trotz einer konjunkturellen Besserung im Haushaltsjahr 2010, insbesondere konnte bei der Gewerbesteuer ein Einnahmeplus von rd. 5,1 Mio. € erzielt werden, ist dennoch von einem vorläufigen negativen Jahresergebnis von rd. 20 Mio. € auszugehen (geplantes Jahresergebnis rd. 30 Mio. €).

Im Haushaltsjahr 2011 entwickelte sich die Einnahmenseite, insbesondere aufgrund der wieder gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen sowie höherer Schlüsselzuweisungen, positiv.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 formalrechtlich bisher noch nicht auf- bzw. festgestellt sind. Um diese Arbeiten durchführen zu können, ist zunächst der Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 aufzustellen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Am 29.09.2011 wurde dieser vom Kämmerer aufgestellt und unter gleichem Datum vom Bürgermeister bestätigt. Zurzeit erfolgt die örtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Die Darstellung eines Ausgleichs der Haushaltsfehlbedarfe bzw. –beträge durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage, also durch Reduzierung des Eigenkapitals auf der Grundlage der vorläufigen Eröffnungsbilanz, erfolgt nachstehend.

Insgesamt muss darauf hingewiesen werden, dass das Eigenkapital in der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 bereits durch die Altfehlbeträge der Vorjahre erheblich reduziert ist. Für den Haushaltsausgleich der Jahre 2009 bis 2016 wird sowohl die Ausgleichsrücklage als auch die Allgemeine Rücklage komplett aufgezehrt (drohende bzw. tatsächliche Überschuldung).

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass der Ausgleich des Ergebnisplanes durch die Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt, Defizite der Finanzrechnung werden durch Fremdkapital gedeckt.

Eckdaten des Haushaltsplanes

Haushalt 2012

Hinweis:

1. **Die an sich bestehende gesetzliche Sollvorgabe, den Haushalt eines Jahres am Ende des Vorjahres im Rat zu beschließen, wurde in den vergangenen Jahren von sehr vielen Städten und Kreisen nicht gefolgt. Gründe hier waren u. a.:**
 - **Die gesetzliche Sollvorgabe war für die Situation eines in der Regel ausgeglichenen Haushalts konzipiert, wenn Abweichungen durch Rücklagenentnahmen oder Zuführungen leicht auszugleichen waren.**
 - **Durch die zunehmende Haushaltsproblematik und engere finanzielle Spielräume wurden die Anforderungen an die Plangenaugigkeit höher.**
 - **Bei Beschlussfassung im alten Jahr wurden vom Land NRW die endgültigen Daten der Schlüsselzuweisungen usw. oft nicht rechtzeitig geliefert, um sie noch in das Zahlengerüst bei einer Beschlussfassung im alten Jahr einzubauen. Es waren dann Schätzungen notwendig, Abweichungen in Millionenhöhe sind dann nicht vermeidbar. Je später ein Haushaltsplan erstellt wird, je realistischer und aktueller sind die Schätzungen, z. B. für Steuern, Energiepreisentwicklungen, Tarif- und Besoldungsänderungen usw.**
 - **Bei einer Beschlussfassung im Planjahr ist ein besserer Überblick über die Ergebnisse des Vorjahres vorhanden.**

Um die gesetzliche Sollvorschrift einer Beschlussfassung des Haushalts vor dem Planungsjahr zu erfüllen, hat der Bürgermeister angeordnet, dass in diesem Jahr die Verwaltung den Haushalt so rechtzeitig vorlegt, dass er vom Rat im Dezember verabschiedet werden kann. Dieser kurze Zeitplan war nicht zuletzt neben der Erstellung der Eröffnungsbilanzen nur mit einigen Vorgaben möglich:

- **Die Dezernate, Fachbereiche und Ämter tragen, wie schon immer die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mittelanmeldungen. Die Anmeldungen sollten ohne Kontrollen durch die Kämmerei in den Haushaltsplan übernommen werden. (Dies wurde bis auf ganz wenige Ausnahmen auch eingehalten, in denen es eine einvernehmliche**

Abstimmung hierüber im Verwaltungsvorstand gab. Nur absolut offenkundige Fehler wurden in Abstimmung mit den Fachämtern korrigiert.)

- **Lediglich bei den unrentierlichen Investitionen wurden, in Abstimmung mit dem betroffenen techn. Fachbereichsleitern Streichungen und zeitliche Streckungen der Investitionen vorgenommen, mit dem Ziel, die Neuverschuldung soweit wie möglich zu reduzieren.**
- **Die rentierlichen Investitionen werden unverändert übernommen.**
- **Im freiwilligen Bereich sollten die Anmeldungen der Fachämter unverändert übernommen werden. Dies sind in aller Regel die Ansätze des Vorjahres.
Die von der Kommunalaufsicht vorgegebene 5 %ige Kürzung der Summe der freiwilligen Leistungen wurde zunächst nicht realisiert. Die Summe freiwilligen Leistungen ist deutlich gestiegen durch erhöhte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, Steigerungen bei den Energiekosten usw. Da der Haushalt ohnehin keine Chance auf Genehmigungsfähigkeit hat, ist über dies in der Liste der freiwilligen Leistungen noch separat zu beschließen. Die könnte dann im Frühjahr zusammen mit dem Sanierungsplan geschehen.**
- **Vorschläge der Verwaltung für HSK-Beschlüsse und sonstige Einsparmaßnahmen liegen seit vielen Jahren vor. Das GPA und Gespräche mit dem RP haben bestätigt, dass auch diese beiden Institutionen den Verwaltungsvorschlägen keine wesentlich neuen hinzufügen konnten.
Die vorliegenden Verwaltungsvorschläge hat der Rat nie beschlossen, beschlossen, aber nicht umgesetzt oder zurückgenommen.
Dieses Entscheidungs- und Beschlussdefizit des Rates lässt sich nicht durch immer weitere, meist mit hohem Arbeitsaufwand und geringerem Finanzvolumen verbundene Vorschläge kompensieren. Deshalb wird bzgl. des HSK auf die bereits vorliegenden Vorschläge verwiesen.
Darüber hinaus werden diese, und ggf. weitergehende Gegenstand des anstehenden Sanierungspaktes sein.**

2. Im Haushaltsentwurf 2012/2013 sind erstmalig neben den Haushaltsansätzen auch das vorläufige Rechnungsergebnis des NKF Haushaltsjahres 2010 berücksichtigt.

Viele nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden haben derzeit neben Schulden für Investitionen Kredite für laufende Ausgaben in Höhe von mehr als 20 Milliarden Euro aufgenommen. Diese Städte und Kommunen – so auch Stolberg – weisen seit Jahren eine strukturelle Haushaltsschieflage auf. Haushaltslöcher werden mit immer neuen kurzfristigen Liquiditätskrediten gestopft. Mittlerweile haben sich riesige Schuldenberge angehäuft. Nahezu jede dritte Gemeinde ist nicht mehr imstande, in der mittelfristigen Finanzplanung den

Haushaltsausgleich darzustellen. Es droht einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Überschuldung bzw. die Überschuldung ist bereits eingetreten. Eine im historischen Vergleich auch nur mäßige Erhöhung der Zinsen hätte dramatische Konsequenzen.

Die Ursachen für die hohen Schulden sind vielfältig: Strukturprobleme, Bevölkerungsrückgang, periodische Konjunkturerinbrüche, zusätzliche Belastungen durch die Gesetzgebung von Bund und Ländern ohne finanziellen Ausgleich (weiter steigende Ausgaben, vor allem bei den pflichtigen Sozialleistungen). Der pflichtige Anteil der Sozial- und Jugendleistungen an den kommunalen Haushalten ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Hierzu beitragen werden vor allem die steigenden Ausgaben für Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose. Überproportional angestiegen sind in den letzten Jahren auch die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Überdurchschnittliche Belastung mit Kreis- bzw. Städteregionsumlage.

Die Probleme sind aber auch zu einem Teil hausgemacht.

Die Stadt hat seit Jahrzehnten mehr Ausgaben getätigt als Einnahmen zu Verfügung standen. Deshalb wuchs die Verschuldung der Stadt stark. Die geschätzten Zinszahlungen für 2010 betrugen gem. Planzahlen rd. 6 Mio. Euro, die geschätzten Tilgungen lt. Planzahlen betrugen 6,8 Mio. Euro. Der geschätzte Kapitaldienst 2010 wurde mit 12,8 Mio. Euro prognostiziert. Allein durch die Verschuldung und den entsprechenden Kapitaldienst erklärte sich das geschätzte Defizit für 2010 i. H. v. 30 Mio. Euro also zu einem erheblichen Teil. Die Brisanz dieser Belastung wird durch die historisch extrem niedrigen Zinsen zurzeit jedoch noch weitgehend verdeckt. Umfangreiche freiwillige Einrichtungen und entsprechende Folgekosten haben seit ihrem Bau bzw. ihrer Etablierung finanziell schwer tragbare Belastungen geschaffen, die auch heute nicht ohne Weiteres abgebaut werden können. Beispiele hierfür sind: Kulturzentrum, Museum Zinkhütter Hof, Bücherei, Sportanlagen, Bürgerhäuser, Ganztagschulen usw. Der Stolberger Haushalt ist daher bei konjunkturellen Schwankungen der Gewerbesteuer oder durch Belastungen im Bereich der sozialen Jugendhilfe oder sonstigen Belastungen durch Bund und Land entsprechend anfällig.

Mit dem Haushalt 2012/2013 droht der Stadt Stolberg mittelfristig die Überschuldung. Diese tritt nach derzeitigem Kenntnisstand spätestens im Jahre 2013 ein. Die drohende Überschuldung und erst Recht die bereits eingetretene Überschuldung sind im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung einer Gemeinde liegt nach § 75 Abs. 7 S. 2 GO NRW dann vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Von einer drohenden Überschuldung ist auszugehen, wenn eine Gemeinde in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ihr Eigenkapital vollständig aufbraucht, also bis 31.12.2016.

Mit einer umfassenden Vorlage hat die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 19.01.2010 über die drohende Überschuldung unterrichtet. Darüber hinaus wurde die Rechtslage bei drohender Überschuldung ausführlich dargestellt. Der Rat fasste hierzu entsprechende Beschlüsse.

a) Es wird zur Kenntnis genommen:

a a) Die Überschuldung der Stadt Stolberg tritt nach derzeitigem Erkenntnisstand ca. Ende 2011 ein. Es kann also jetzt der Tatbestand der drohenden Überschuldung festgestellt werden.

a b) Die im Sachverhalt für diesen Fall dargestellten deutlich verschärften rechtlichen Vorgaben

b) Nur vollständig rentierliche Investitionen können grundsätzlich weiterhin durchgeführt werden.

c) Teil- und unrentierliche Investitionen können grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Ausnahmen:

c a) Die Stadt ist rechtlich hierzu verpflichtet.

c b) Die Stadt ist vertraglich hierzu verpflichtet.

Im Falle gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Pflichten der Stadt vom Umfang auf das unabdingbare Maß zu begrenzen und zeitlich soweit wie möglich zu schieben.

Projekte, für die bereits die Vorentwürfe weiter als Leistungsphase 4 beauftragt bzw. in Bearbeitung sind, werden grundsätzlich fortgesetzt, es sei denn, es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte möglich und andere Abschnitte des Projektes können zeitlich aufgeschoben werden. Die Verwaltung wird daher beauftragt, eine dahingehende Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen und dem Rat eine entsprechende Aufstellung vorzulegen. Über Fortführung der jeweiligen Maßnahme bzw. zeitliche Verschiebung entscheidet im Einzelfall der Rat.

Die Summe der hierfür aufzunehmenden Kredite darf maximal, nach Anrechnung von zweckgebundenen Zuwendungen, investiven Pauschalen und Beiträgen aus Straßenbau und Erschließung auf den Krediteigenanteil, die Höhe von zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigen. Die anzurechnenden Beträge müssen bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Rat. Nach Möglichkeit soll die 2/3 - Grenze deutlich unterschritten werden.

d) Projekte, für die nur die Vorentwürfe bis Planungsphase 3 einschließlich beauftragt bzw. in Bearbeitung sind, werden in der Realisierung zunächst zurückgestellt, bis sich die Finanzlage der Stadt grundlegend und nachhaltig verbessert hat.

- e) Angesichts der desolaten Haushaltslage legt sich der Rat ab sofort eine Selbstverpflichtung dahingehend auf, dass Beschlüsse zur Durchführung neuer Investitionen zumindest so lange nicht mehr gefasst werden, bis sich die Haushaltslage der Stadt grundlegend und nachhaltig verbessert hat
- f) Die im Rahmen des Konjunkturprogramms geplanten und beschlossenen Investitionsmaßnahmen werden durchgeführt. Diese Maßnahme macht auch Sinn, da die gesamte kommunale Familie in NRW den Eigenanteil des Landes an den Bund zurückzahlen muss, unabhängig davon, ob die einzelne Kommune Mittel aus dem Konjunkturprogramm in Anspruch genommen hat oder nicht.
- g) Eigentlich sinnvolle Grundsanierungen von städt. Liegenschaften werden zugunsten von partiellen, unabweisbar notwendigen Instandsetzungen und Reparaturen zurückgestellt.
- h) Vom Jahresbeginn bis zu einer Entscheidung des Rates über die Bereitstellung der freiwilligen Aufwendungen soll die Verwaltung diese zu dem Zeitpunkt und in der Höhe zur Verfügung stellen, wie es zur Fortführung der Aufgaben im gleichen Umfang wie 2009 erforderlich ist.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird der Rat alle freiwilligen Aufwendungen und Erträge einer intensiven Überprüfung unterziehen. Die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen bleibt zunächst grundsätzlich ausgeschlossen, bis sich die Finanzlage der Stadt grundlegend und nachhaltig verbessert hat.

- i) Die neuen Regelungen für Kommunen in der Überschuldung enthalten restriktivere Vorgaben und Bedingungen, wobei eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verwendet werden. Dies führte bisher und mit Sicherheit auch weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten in der Ausführung und Bewirtschaftung des Haushaltes. Deshalb soll die Verwaltung über die in obigen Beschlüssen festgelegten Ziele des Rates mit der Kommunalaufsicht bei der Städteregion Aachen/der Oberen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln bezüglich der konkreten Anwendung und der verbleibenden Handlungsspielräume ein Gespräch führen. Über das Gesprächsergebnis ist der Rat umgehend zu informieren.

Aufgrund der drohenden Überschuldung unterliegt die gesamte Haushaltswirtschaft der Stadt Stolberg den eng auszulegenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW sowie den Restriktionen des Leitfadens des Innenministers zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009.

Gem. Verfügungen der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen müssen insofern höhere Anforderungen an die Konsolidierungspflicht der Stadt Stolberg gestellt werden. Sie fordert daher eine jährliche Reduzierung des Gesamtvolumens der freiwilligen Leistungen in Höhe von 5 % bezogen auf die jeweiligen Planansätze des Vorjahres. Neue freiwillige Leistungen werden nicht mehr genehmigt.

Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen sind nach entsprechender Beschlussfassung im Rat bei der Kommunalaufsicht einzeln zu beantragen und ausschließlich aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Auch die rentierlichen Investitionsmaßnahmen unterliegen einer stringenten Prüfung im Sinne des § 82 GO NRW und erfordern jeweils im Einzelfall vor Beginn der Maßnahme nochmals die Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit.

Zur Sanierung des Haushaltes sind in der Folge weitere Maßnahmen erforderlich, die sowohl die Schieflage des Haushalts beseitigen, als auch – soweit das Eigenkapital bereits aufgebraucht ist – durch die Erwirtschaftung von Überschüssen die Bildung neuen Eigenkapitals ermöglichen.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, Einsparpotentiale (weniger Aufwendungen, Ertragssteigerungen) im städt. Haushalt zu identifizieren. Hierzu muss eine fortlaufend systematische Aufgaben-/Produktanalyse durchgeführt werden. In diese Analyse ist grundsätzlich jede freiwillige und gesetzliche Aufgabe einzubeziehen.

Es ist zudem erforderlich, den Aufgabenbestand kritisch auf seine Notwendigkeit zu überprüfen und auch die Art der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung von vertretbaren und gebotenen Konsolidierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen wäre zu erarbeiten.

Das unterjährige Finanzcontrolling ist weiter zu optimieren. Es muss ein effektives, einfaches Berichtswesen sein, das die Verwaltung in die Lage versetzt, bei auftretenden gravierenden Abweichungen in den Produktbudgets notwendige Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Hierzu müssen alle Produktverantwortlichen ihren Beitrag leisten. Es gilt, das Kostenbewusstsein zu stärken und konkrete produktbezogene Vorschläge zur Prozessoptimierung zu unterbreiten.

Neben einer Haushaltskonsolidierung auf Ebene der Kommune einerseits, ist der Bund aufgefordert, die jährliche Finanzierungslücke zu verbessern, was hinsichtlich der Grundsicherung in drei Stufen in den nächsten Jahren zu einem Teil geschieht. Andererseits steht das Land in der Verantwortung, den Städten und Gemeinden einen auskömmlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Die aus der Landesverfassung abzuleitende Finanzverantwortung des Landes für seine Kommunen begründet die Verpflichtung, bei der Bewältigung der Finanzkrise einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Neben der Stadt Stolberg sind oder werden in Kürze noch weitere 33 Städte und Gemeinden des Landes NRW überschuldet sein. Bei einem negativen Eigenkapital ist die kommunale Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr gegeben. Die negativen Finanzierungssalden und die hohen Kassenkredite sind besorgniserregende Probleme in den kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen. Das Land NRW hat deshalb in 2010 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Frage beantworten soll, wie dieses Problem langfristig gelöst werden kann. Das Gutachten von Junkernheinrich/Lenk „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land NRW“ liegt seit dem 08. März 2011 vor.

Zur Umsetzung von ersten Maßnahmen aus diesem Gutachten hat das Land NRW im Haushalt 2011 außerhalb der Verbundmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) einen Landesanteil in Höhe von 350 Mio. € als „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung in den Gemeinden zur Verfügung gestellt, die sich in einer besonderen Haushaltsnotlage befinden.

I. Eckpunkte des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

Am 19.08.2011 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) die Eckpunkte für die Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen veröffentlicht. In diesen Eckpunkten finden sich eine Vielzahl von Vorschlägen aus dem v. g. Gutachten wieder.

Des Weiteren wurde angekündigt, die bereits im Haushalt 2011 zur Verfügung gestellten Mittel um weitere 310 Mio. € zu erhöhen, die allerdings keine Landesmittel sein sollen. Nachstehend sind die Eckpunkte für die Herkunft und Verteilung dieser Mittel sowie die damit verbundenen Auflagen erläutert:

I. 1 Stufe 1

Die Stufe 1 des Stärkungspaktes Stadtfinanzen umfasst die im Haushalt des Landes bereitgestellten Mittel in Höhe von jährlich 350 Mio. € für 10 Jahre. Diese Mittel werden **zusätzlich** zu den Verbundmassen der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze 2011 bis 2020 bereitgestellt.

Empfänger dieser Mittel sind die Städte und Gemeinden, bei denen sich aus ihrem Haushaltsplan 2010 aufgrund der zu erwartenden Eigenkapitalentwicklung eine bilanzielle Überschuldung für die Jahre 2010 bis 2013 ergibt. **Die Teilnahme ist pflichtig!** Die Gemeinden können sich dadurch, dass für die Feststellung der Teilnahmepflicht auf vergangenheitsbezogene Daten zurückgegriffen wird, dieser Teilnahmepflicht nicht entziehen.

Die Empfängergemeinden haben bis zum 30.06.2012 der Bezirksregierung einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsausgleich ist spätestens nach fünf Jahren (d. h. 2016) wieder zu erreichen! Der Haushaltssanierungsplan kann nur genehmigt werden, wenn er einen Abbau des Fehlbetrages in jährlichen grundsätzlich gleich hohen Schritten darstellt. Hierbei wird die Konsolidierungshilfe des Landes NRW angerechnet. Sofort machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre vertagt werden, sondern müssen auch sofort umgesetzt werden. Die Einzelheiten werden zwischen den Empfängergemeinden und der zuständigen Bezirksregierung vereinbart.

Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Konsolidierung in gleichmäßigen Konsolidierungsschritten (d. h. in Schritten von 20 : 40 : 60 : 80 : 100%). Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssanierungsplanes nicht nach, weicht sie von ihm ab oder werden die Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht und beachtet sie auch angemessene Nachfristen nicht, so kommt es nicht zur Auszahlung der Konsolidierungshilfe und das MIK behält sich vor, einen Beauftragten nach § 124 GO zu bestellen, der anstelle des Rates die erforderlichen Maßnahmen trifft.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes wird mit verschiedenen Berichtspflichten überwacht. Über den Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungsplans ist zu berichten

- mit dem Haushaltsplan, spätestens zum 1. Dezember
- im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni
- zum 15. April des Folgejahres mit dem **bestätigten** Jahresabschluss.

Spätestens ab dem sechsten Konsolidierungsjahr sind die Empfängergemeinden verpflichtet, auf den Haushaltsausgleich in weiteren degressiven Schritten auch **ohne Einbeziehung der Konsolidierungshilfe** hinzuwirken. Dieses Ziel muss spätestens im Jahr 2020 erreicht werden. Die für den Haushaltsausgleich nicht benötigten Mittel sind für den Abbau der Liquiditätskredite zu verwenden!

Der Anteil der Gemeinden an der Konsolidierungshilfe richtet sich nach ihrem Anteil an den in den gemittelten Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ausgewiesenen Fehlbeträgen aller pflichtigen Empfängergemeinden. Insgesamt sind voraussichtlich 34 Gemeinden von der Stufe 1 betroffen; davon 6 kreisfreie Städte und 28 Gemeinden.

I.2. Stufe 2

Die Mittel für die Stufe 2 werden den GFG's der jeweiligen Jahre entnommen. Es handelt sich somit nicht um zusätzliche Landesmittel, sondern um Beträge, um die die Verbundmasse gekürzt wird. Das bedeutet, dass die **Gemeinden selbst** die Mittel der Stufe 2, die in der Endphase im Jahre 2014 rd 310 Mio. € betragen soll, aufbringen müssen.

Um die hieraus erwachsenden Belastungen für die Kommunen zu finanzieren, sollen die Mittel aus der Entlastung der Kommunen infolge der verminderten SGB-II Sonderbedarfszuweisungen (65 Mio. € ab 2012) und dem erhöhten kommunalen Anteil an der Grunderwerbsteuer (50 Mio. € ab 2013) generiert werden. Außerdem sollen die abundanten Kommunen ab 2014 eine Solidaritätsumlage (Abundanzumlage) in Höhe von 195 Mio. € zahlen.

Empfänger der Zuweisungen aus der Stufe 2 sind die Gemeinden, denen eine Überschuldung noch nicht bis 2013, sondern erst zwischen 2014 und 2016 droht. Entscheidender Unterschied zur Stufe 1 ist, dass die Teilnahme **freiwillig** ist. Bei einer Teilnahme greifen die unter Stufe 1 genannten Restriktionen zwar ebenfalls, allerdings mit einer Laufzeit bis 2017.

II. Auswirkungen auf die Stadt Stolberg

Der Haushalt der Stadt Stolberg des Jahres 2010/2011 beinhaltet die Prognose, dass die bilanzielle Überschuldung der Stadt bereits im Jahre 2012 eintritt, so dass die Stadt Stolberg zum **pflichtigen Teilnehmerkreis der Stufe 1** gehören wird.

Auch wenn die Stadt damit an dem Stärkungspakt Stadtfinanzen der Stufe 1 in Höhe von 350 Mio. € partizipieren wird, so wird diese Teilnahme für die Stadt eine immense Herausforderung darstellen. Der Betrag, den die Stadt zusätzlich erhalten wird, lässt sich zwar noch nicht ermitteln. Es ist jedoch absehbar, dass der Betrag die Konsolidierungsanstrengungen, die die Stadt selbst zu stemmen hat, nur (vorübergehend) ergänzen wird.

Um diese Kraftanstrengung, vor der die Stadt nun steht, deutlich zu machen, seien nachstehend die Fehlbeträge der Haushalte 2012 bis 2016 genannt, die es abzubauen gilt, wenn die Konsolidierungsschritte in jährlich gleich bleibenden Beträgen erfolgt:

Jahr	Fehlbetrag lt. Haushaltsplan 2010	Konsolidierungsbedarf einschl. Unterstützungsleistung Land	
		%	T€
2012	30.508	20	6.102
2013	30.508	40	12.203
2014	30.508	60	18.305
2015	30.508	80	24.406
2016	30.508	100	30.508

Der Konsolidierungsbedarf kann sinken, wenn sich die Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie die Sachausgaben positiv entwickeln; die umgekehrte Entwicklung ist naturgemäß ebenfalls möglich.

III. Bewertung

Die Stadt muss sich dieser neuen Herausforderung sicherlich stellen und nunmehr entscheiden, ob sie die notwendigen Beschlüsse fasst. Primär zu betrachten sind naturgemäß alle städt. Leistungen und Einrichtungen, für die es keine gesetzlichen Verpflichtungen gibt. Pflichtige Leistungen und Einrichtungen müssen erneut im Hinblick auf Standards und Optimierungspotential untersucht werden. Auch eine Verbesserung der Einnahmen ist zu prüfen.

Die Konsolidierungsanstrengungen dürfen sich zudem nicht allein auf den städt. Haushalt beschränken. Gefordert sind auch die Umlagehaushalte (Städteregion, Landschaftsverband). Der Stärkungspakt Stadtfinanzen erstreckt sich nämlich nicht auf die Umlagehaushalte. Die Umlageverbände können und müssen über die Umlagen ihre Haushalte ausgleichen und – soweit vorhanden – Liquiditätskredite abbauen. Die Haushaltssicherung kann jedoch nur gelingen, wenn sichergestellt ist, dass alle kommunalen Gebietskörperschaften in derselben Intensität ihre Haushalte auf Konsolidierungspotentiale überprüfen.

IV. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Eckpunkte haben noch keine Gesetzeskraft, sondern sind die Vorstellungen der Landesregierung, nach denen z. Z. der Referentenentwurf für das Gesetzgebungsverfahren erstellt wird. Sie können sich daher noch verändern.

Die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes

Bei der Veranschlagung der Ansätze für den Entwurf des Ergebnis- und Finanzplanes der Jahre 2012 bis 2016 wurde grundsätzlich auf die konkreten Einschätzungen der Fachämter zurückgegriffen. Zum Vergleich ist das vorläufige Rechnungsergebnis 2010 und die Ansätze 2011 vorangestellt.

Die Entwurfsfassung führt zu folgenden Ergebnissen:

Bezeichnung	vorläufiges Rechnungsergebnis 2010	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015	Ansatz 2016 €
Ordentliche Erträge	108.620.312,07	107.544.806	109.539.402	118.039.255	122.781.103	126.857.258	127.524.550
Ordentl. Aufwendungen	124.230.916,89	128.808.777	135.342.328	136.050.945	137.072.635	138.368.590	139.759.467
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 15.610.604,82	-21.263.971	-25.802.926	-18.011.690	-14.291.532	-11.511.332	-12.234.917
Finanzergebnis	- 2.976.858,56	-6.838.000	-4.705.300	-5.245.300	-5.535.300	-6.525.300	-6.865.300
Ordentliches Ergebnis	- 18.587.463,38	-28.101.971	-30.508.226	-23.256.990	-19.826.832	-18.036.632	-19.100.217

Erträge

Die Ertragsstruktur des Ergebnisplans 2012 ff. stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Rechn.-Ergebnis 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €
01	Steuern und. ähnliche Abgaben	49.377.744,42	46.035.500	50.202.710	52.990.384	55.530.825	58.426.220	61.339.000
02	Zuwendungen u. allge- meine Umlagen	19.337.381,97	21.133.798	19.357.282	24.046.325	24.839.498	25.802.708	26.677.650
03	Sonstige Transfererträge	844.026,15	732.000	736.500	736.000	735.500	735.500	735.500
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.871.871,45	25.780.339	25.223.190	25.252.426	25.292.712	25.322.402	25.350.522
Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Rechn.-Ergebnis 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €
05	Privatrechtliche Leistungs- entgelte	2.589.886,42	1.933.871	2.281.870	2.153.426	2.167.426	2.160.426	2.167.426
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.549.419,45	6.903.508	6.260.463	6.412.063	6.648.963	6.714.273	6.758.753
07	Sonstige ordentliche Erträge	4.347.292,21	4.574.300	5.065.000	6.065.000	7.165.000	7.365.000	4.165.000
08	Aktiviertete Eigenleistungen	702.690,00	451.490	412.387	383.631	401.179	330.729	330.699
09	Bestandsveränderungen							
10	Ordentliche Erträge	108.620.312,07	107.544.806	109.539.402	118.039.255	122.781.103	126.857.258	127.524.550
19	Finanzerträge	1.893.609,17	1.105.700	2.004.700	2.104.700	2.104.700	1.504.700	1.304.700
23	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
	Erträge insgesamt:	110.513.921,24	108.650.506	111.544.102	120.143.955	124.885.803	128.361.958	128.829.250

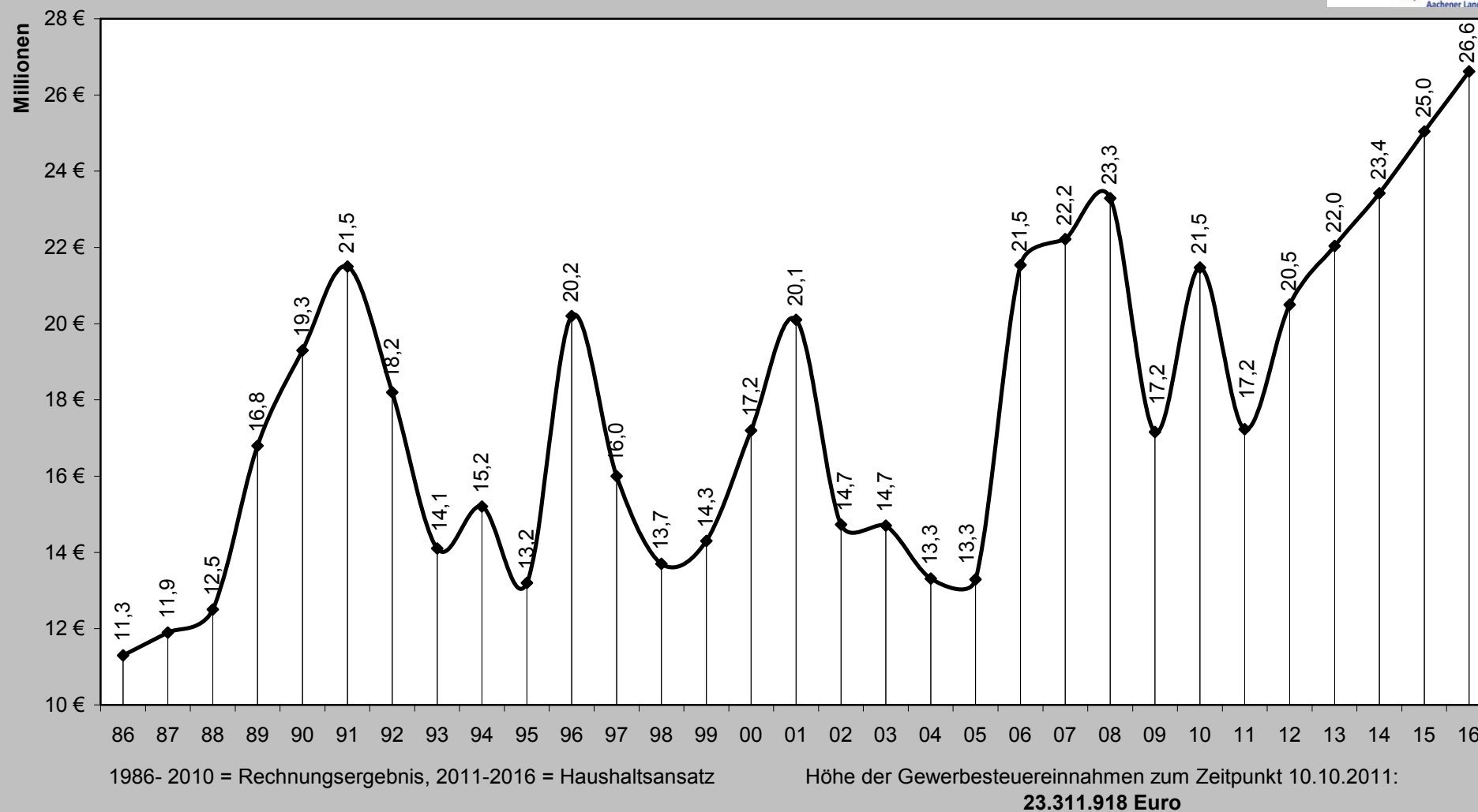
Die großen Einnahmepositionen, wie Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen, Lohn- und Einkommensteuer usw., sind wie in Stolberg und anderen Kommunen üblich, auf der Basis der Orientierungsdaten des Landes NRW kalkuliert worden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2012/2013 konnten nur die OD`s für den Zeitraum 2011-2014 herangezogen werden, da die OD`s für den

Planungszeitraum 2012-2015 noch nicht vorlagen. Diese wurden am 09.09.2011 veröffentlicht. Im Rahmen der Änderungsliste zum Panentwurf werden die neuesten Daten entsprechend berücksichtigt.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich in der Vergangenheit massiv ausgewirkt. Insbesondere hat sie deutliche Spuren in der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens hinterlassen. 2010 stabilisierte sich das Aufkommen. Das zweite Halbjahr wies bereits wieder deutliche Zuwachsraten aus. In 2011 setzt sich diese erfreuliche Entwicklung aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung weiter fort. Neben dieser – wenn auch leicht abnehmenden - dynamischen Entwicklung ist vor dem Hintergrund der prekären Finanzsituation seitens des Rates für das Haushaltsjahr 2012 ff eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von derzeit 420 v. H. auf 440 v. H. beabsichtigt.

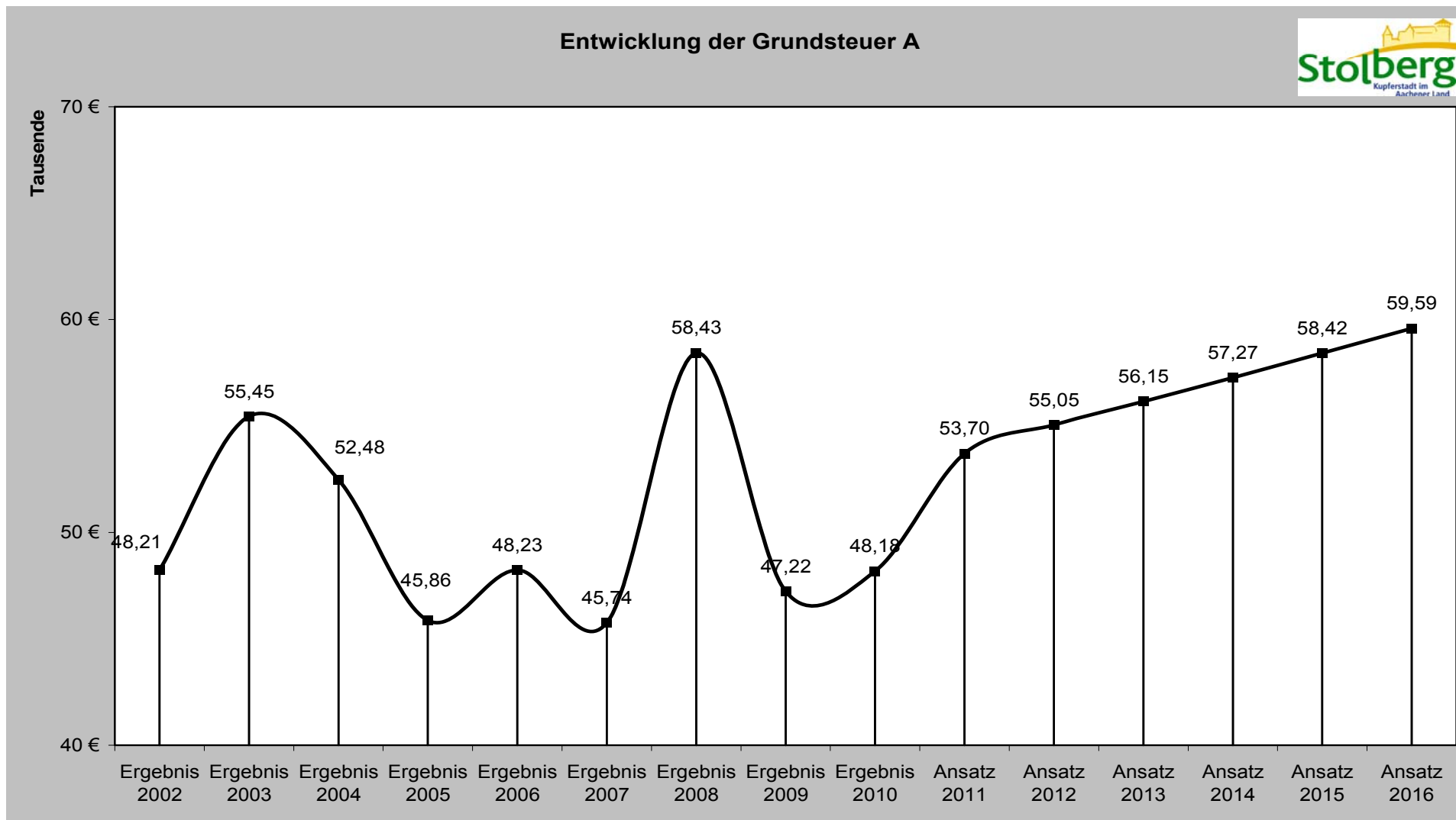
Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft in Zyklen. Dies wird sehr plastisch in der Entwicklung der Gewerbesteuer, die für die Jahre 1986 bis 2016 nachstehend dargestellt ist.

Entwicklung der Gewerbesteuer (1986 - 2016)



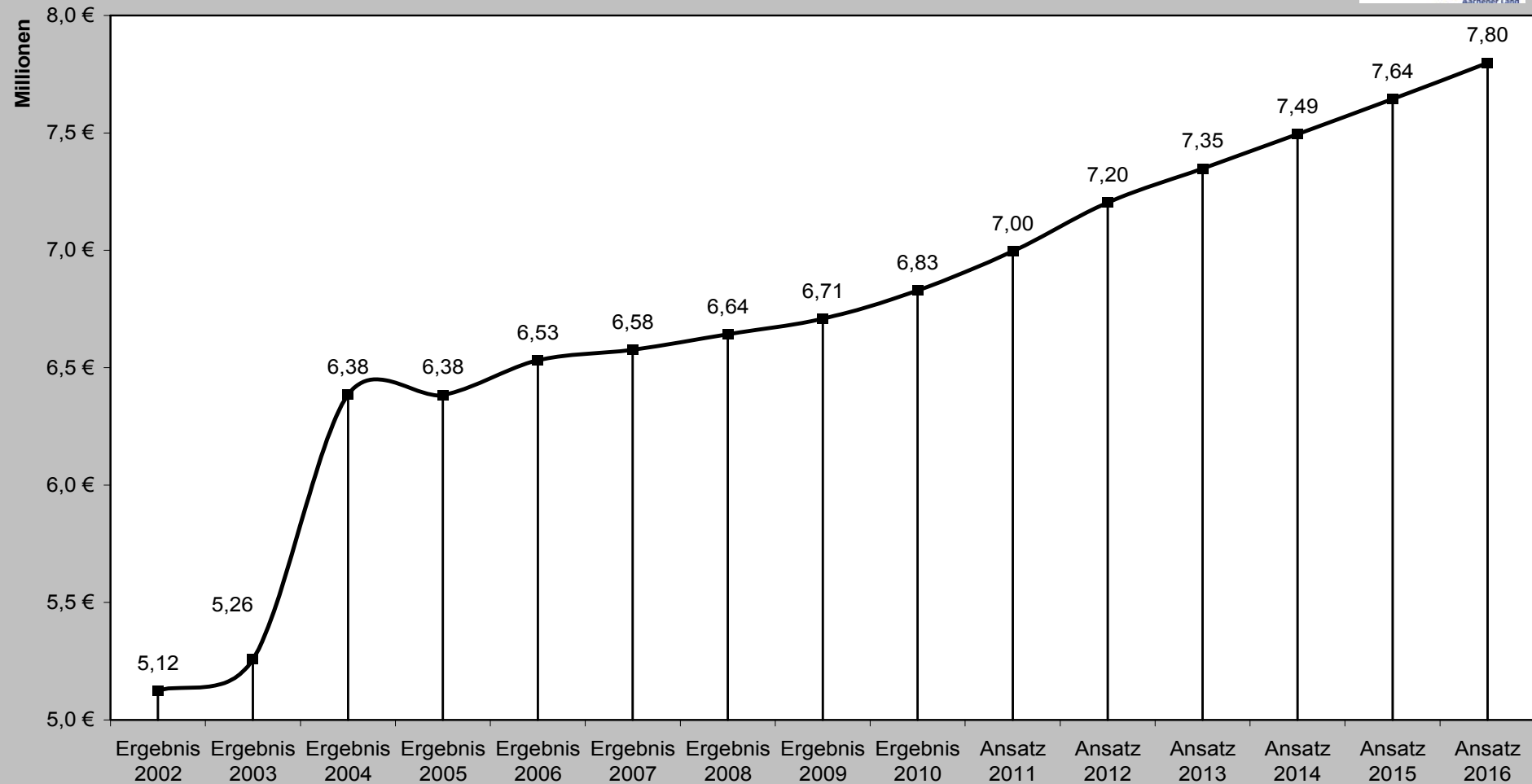
Gegenüber dem Planansatz des HJ 2011 von 17,2 Mio. € wird der Gewerbesteuerertrag in 2011 bei ca. 23 Mio. € kalkuliert.

Grundsteuer A und B



Die Ausreißer in 2003 und 2008 erklären sich durch die Erhebung von Kleinbeträgen (unter 10,-€), welche nur alle 4-5 Jahre erhoben werden. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 beinhaltet bei der Grundsteuer A eine vom Rat beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes von 272 v. H. auf 287 v. H..

Entwicklung der Grundsteuer B



In 2004 wurde der Hebesatz von 325 auf 391 erhöht. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 beinhaltet bei der Grundsteuer B eine vom Rat beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes von 393 v. H. auf 415 v. H..

Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B. Die Grundsteuer "A" (agrarisches) wird auf Grundstücke der [Landwirtschaft](#) und die Grundsteuer "B" (baulich) für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude erhoben. Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom [Finanzamt](#) festgestellte [Einheitswert](#).

Die [Grundsteuermesszahl](#) dient zur Berechnung des Grundsteuermessbetrages und richtet sich nach der jeweiligen Grundstücksart.

Der Einheitswert wird mit der Grundsteuermesszahl und mit dem von der Gemeinde festgesetzten [Hebesatz](#) multipliziert.

Die Hebesätze für die Grundsteuern haben sich in den Jahren seit 2002 wie folgt entwickelt (v.H.-Sätze):

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A	248	248	248	248	248	248	248	248	248	272	287
Grundsteuer B	325	325	391	391	391	391	391	391	391	393	415

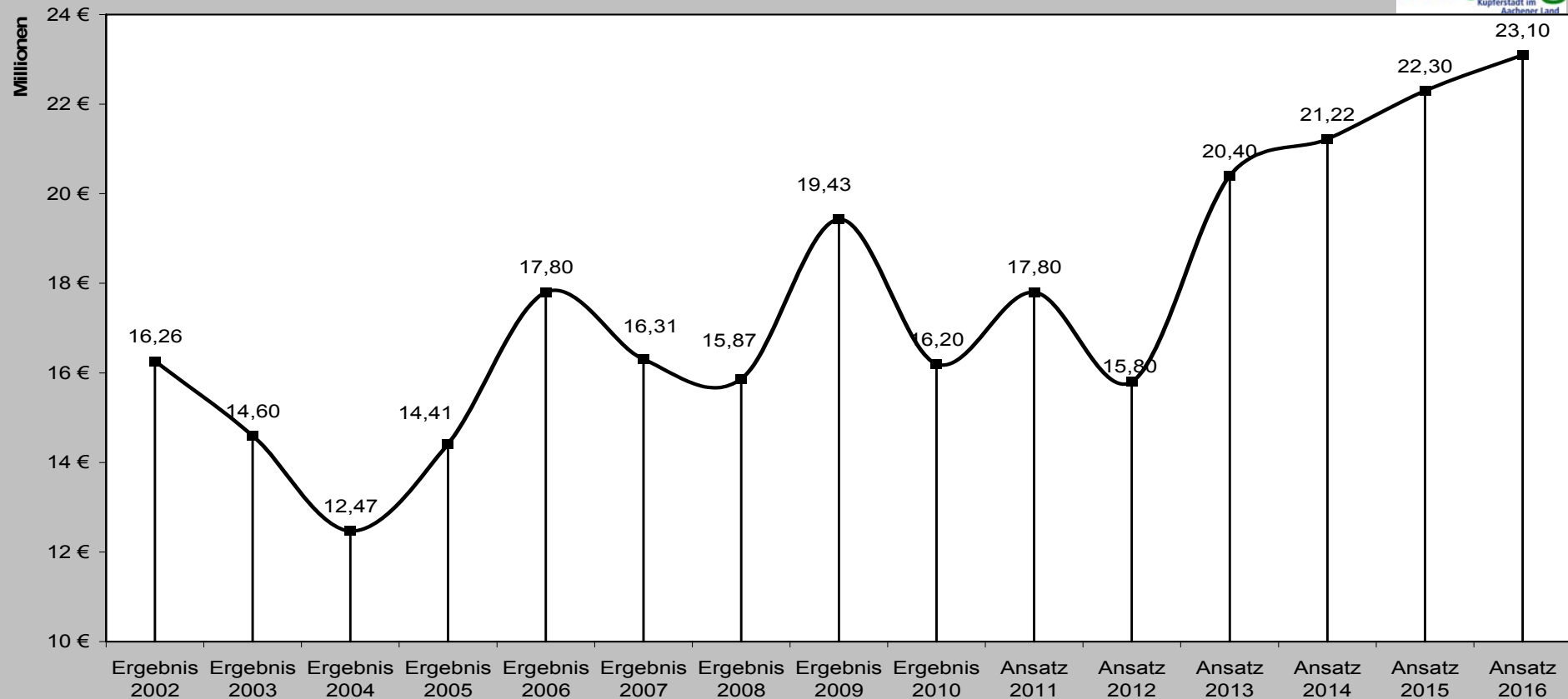
Die Einheitswerte der Grundstücke sind wenig veränderlich bzw. entwickeln sich durch weitere Bebauung eher nach oben.

Schlüsselzuweisungen

Die positive Entwicklung der Steuerkraft in Stolberg in der Referenzperiode (2. Halbjahr 2010 und 1. Halbjahr 2011) wird wahrscheinlich einen massiven Einbruch bei den Schlüsselzuweisungen in 2012 zur Folge haben. Das Land NRW hat am 01.09.2011 die Steuerkraftmesszahlen 2012 der Städte und Gemeinden bekannt gegeben. Danach entwickelt sich die Steuerkraft wie folgt:

Vorläufige Steuerkraftmesszahlen (GFG 2012)				
Stadt/Gemeinde	Steuerkraftmesszahl FA 2011 €	Steuerkraftmesszahl FA 2012 €	Steigerung/Reduzierung in €	Steigerung/Reduzierung in %
Aachen, Stadt	229 926 676	259.974.427	30.047.751	13,1
Alsdorf, Stadt	27 603 841	29.330.272	1.726.431	6,3
Baesweiler, Stadt	16 051 257	17.238.849	1.187.592	7,4
Eschweiler, Stadt	50 414 791	60.051.718	9.636.927	19,1
Herzogenrath, Stadt	40 105 904	69.794.452	29.688.548	74,0
Monschau, Stadt	10 132 556	11.014.209	881.653	8,7
Roetgen	6 878 605	6.818.033	-60.572	-0,9
Simmerath	10 517 680	9.865.609	-652.071	-6,2
Stolberg (Rhld.), Stadt	39 736 526	49.063.416	9.326.890	23,5
Würselen, Stadt	31 624 026	34.565.877	2.941.851	9,3
Städteregion Aachen	462 991 862	547 716 862	84.725.000	18,3
Reg.-Bez. Köln	4.054.968.179	4.548.089.025	493.120.846	12,2
Land NRW	15.890.025.977	17.419.954.766	1.529.928.789	9,6

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen



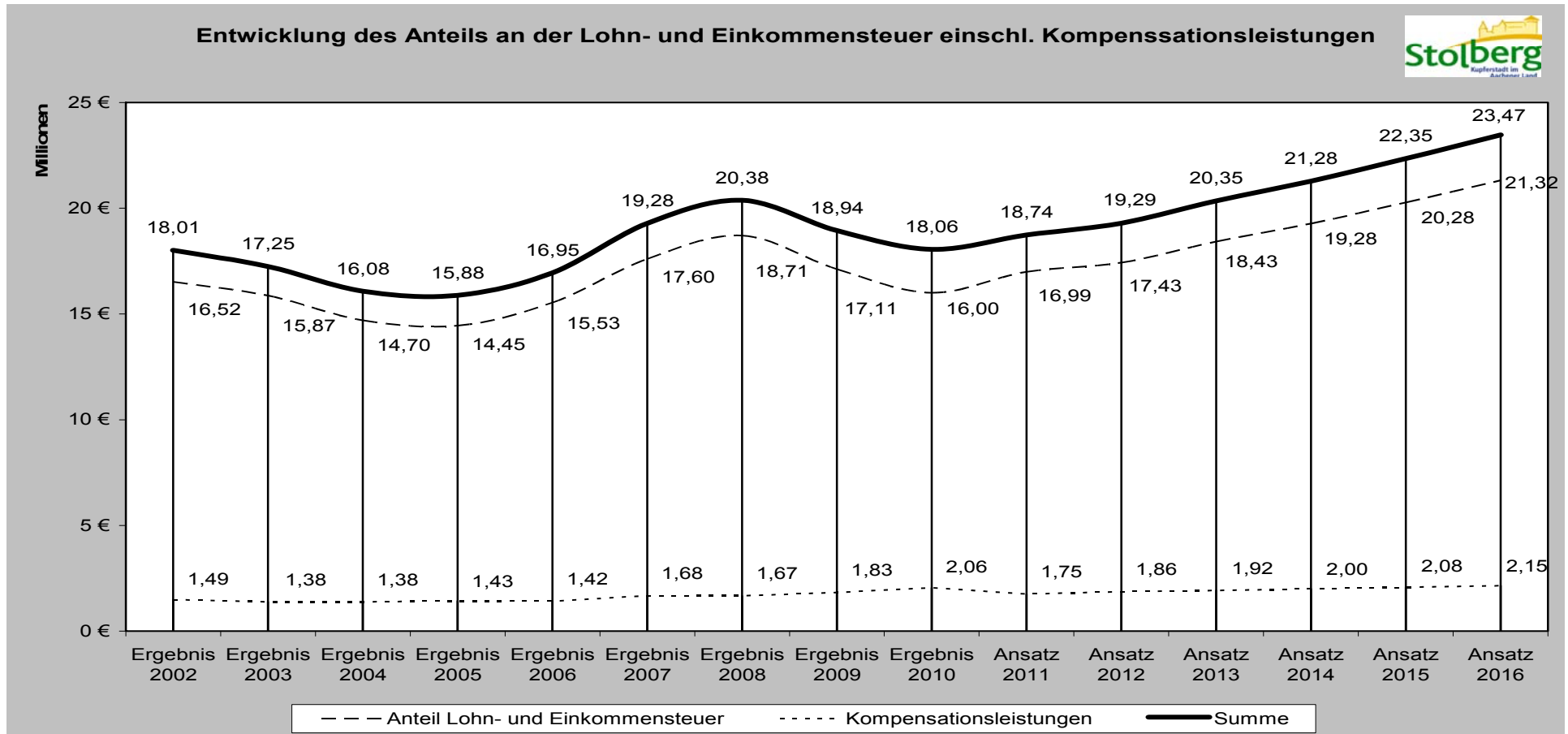
Der enorme Anstieg der Steuerkraftmesszahl in der StädteRegion und insbesondere in Stolberg mit rd. 23,5 % gegenüber dem Vorjahr, bei einem landesweiten Anstieg um rd. 9,6 %, bedeutet für Stolberg deutlich niedrigere Schlüsselzuweisungen. Auch die in Stolberg unterdurchschnittlichen Steuersätze wirken sich negativ aus. Zudem wurden die Steuererträge der Referenzperiode 2010/2011 mit den bereits im GFG 2011 angehobenen fiktiven Hebesätzen multipliziert. Eine Anhebung der örtlichen Hebesätze an die gestiegenen fiktiven Hebesätze ist erst für das Haushaltsjahr 2012 beabsichtigt, so dass der Stadt Stolberg eine höhere (fiktive) Steuerkraft im Finanzausgleich 2012 angerechnet wird, als sie tatsächlich hat.

Zurzeit liegen nur spärliche Informationen zur Gestaltung des Finanzausgleichs 2012 vor. Lediglich die Eckpunkte für das GFG 2012 hat die Landesregierung bisher bekannt gegeben. Insgesamt ergibt sich jedoch bei der Berücksichtigung der Vorschläge für das GFG 2012 eine Umverteilungswirkung bezogen auf die Festsetzungen nach dem GFG 2011 von 100,3 Mio. Euro zu Gunsten des kreisfreien und zu Lasten des kreisangehörigen Raums.

Um die Rückgänge bei den betroffenen Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, werden die Umverteilungswirkungen im GFG 2012 einmalig durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe). Hierfür stehen Mittel aus Resten und Rückflüssen der Steuerverbünde der vergangenen Jahre in Höhe von rd. 70 Mio. Euro zur Verfügung. Die Zuweisungen aus der Abmilderungshilfe sollen dabei umlagewirksam sein.

Diese Umverteilung wird aktuell aufgrund der steigenden Gemeinschaftssteuereinnahmen und des zunehmenden Volumens des kommunalen Finanzausgleichs wahrscheinlich nicht offensichtlich werden. Da die Umverteilung jedoch in den GFG's der kommenden Jahre fortgeschrieben werden dürfte, wird dies für die Zukunft entsprechende weitere Nachteile für kreisangehörige Städte wie Stolberg bringen. Hinsichtlich des Finanzausgleichs 2012 liegen seit dem 09.09.2011 aktualisierte Orientierungsdaten für die Jahre 2012-2015 vor. Eine erste GFG-Modellrechnung liegt bis zum Bearbeitungsstand „Drucklegung dieses Haushaltes“ noch nicht vor. Die mittelfristigen Schlüsselzuweisungen basieren auf den Haushaltsansätzen 2012-2016 unter Berücksichtigung der OD 2011-2014. Eine möglicherweise notwendige Anpassung der Daten erfolgt im Rahmen der Änderungsliste zum Etatentwurf 2012/2013.

Lohn- und Einkommensteuer



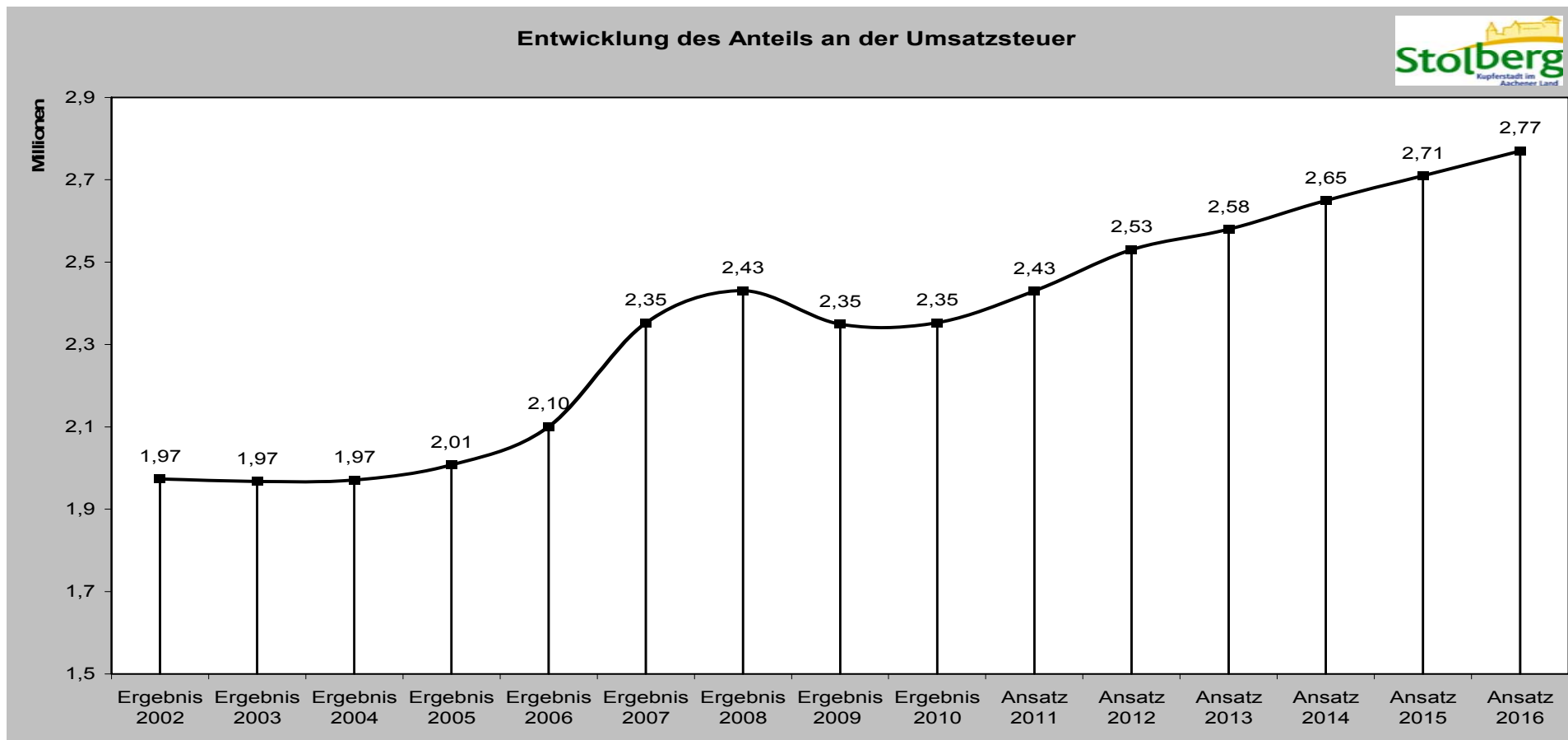
Der Ansatz 2012 basiert auf der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2011 mit einem Gesamtbetrag auf Landesebene von rd. 5,9 Mrd. € bei einer Schlüsselzahl für Stolberg von 0,0029536. Die Folgejahre richten sich nach den Orientierungsdaten. Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 ist im Einkommensteueranteil nicht erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Der Ansatz 2012 basiert auf der Festsetzung des GFG 2011 unter

Berücksichtigung der OD's. In 2012 werden außerdem die in 2011 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Kompensationszahlungen werden nach denselben Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. Ab 2012 gelten neue Schlüsselzahlen, die die turnusmäßige Umstellung auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2007 berücksichtigen werden. **Die neuen Schlüsselzahlen liegen noch nicht vor.**

Umsatzsteuer

Der Ansatz 2012 basiert auf der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2011 mit einem Gesamtbetrag auf Landesebene von rd. 910 Mio. €

Die ab 2012 – 2014 gültigen neuen Schlüsselzahlen zur Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden werden noch durch Verordnung festgesetzt. Die Folgejahre richten sich nach den Orientierungsdaten.



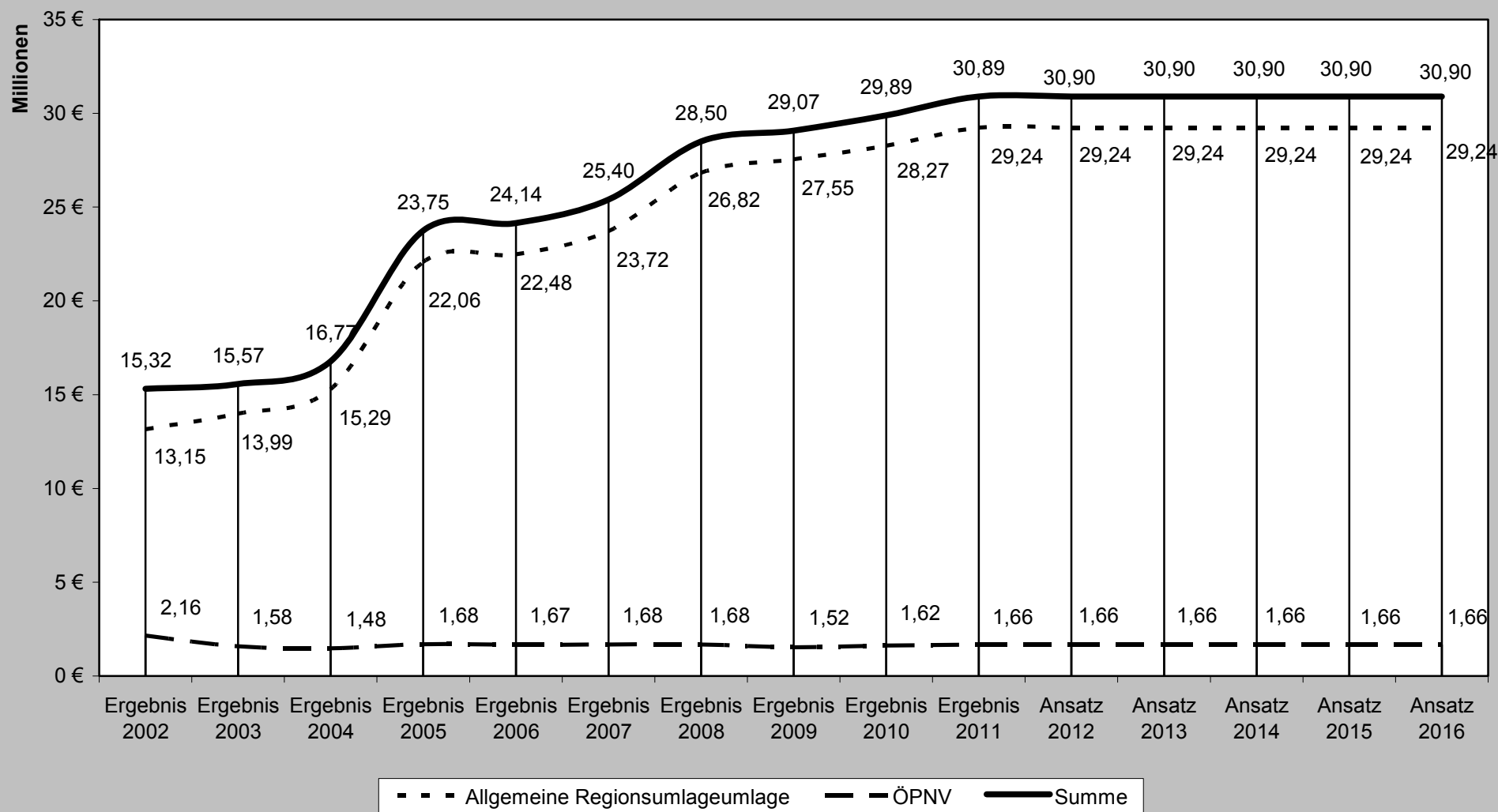
Aufwendungen

Die Aufwandsstruktur des Ergebnisplans 2012 ff. stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Rechn.- Ergebnis 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €
11	Personalaufwendungen	31.296.526,46	31.390.015	31.490.881	31.939.106	32.333.548	32.801.062	33.416.267
12	Versorgungsaufwendungen	2.864.486,97	2.985.000	3.010.000	3.010.000	3.010.000	3.010.000	3.010.000
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.401.500,59	26.669.572	24.325.104	23.464.824	23.692.485	23.939.673	24.125.237
14	Bilanzielle Abschreibungen	12.713.739,98	12.757.235	13.271.300	13.378.037	13.582.269	13.825.012	14.006.417
15	Transferaufwendungen	49.203.230,35	49.944.297	57.681.263	58.587.857	58.841.978	59.199.411	59.568.408
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.751.432,54	5.062.658	5.563.780	5.671.121	5.612.355	5.593.432	5.633.138
17	Ordentliche Aufwendungen	124.230.916,89	128.808.777	135.342.328	136.050.945	137.072.635	138.368.590	139.759.467
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	4.870.467,73	7.943.700	6.710.000	7.350.000	7.640.000	8.030.000	8.170.000
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen insgesamt	129.101.384,62	136.752.477	142.052.328	143.400.945	144.712.635	146.398.590	147.929.467

Städteregionsumlage

Entwicklung der Städteregionsumlage

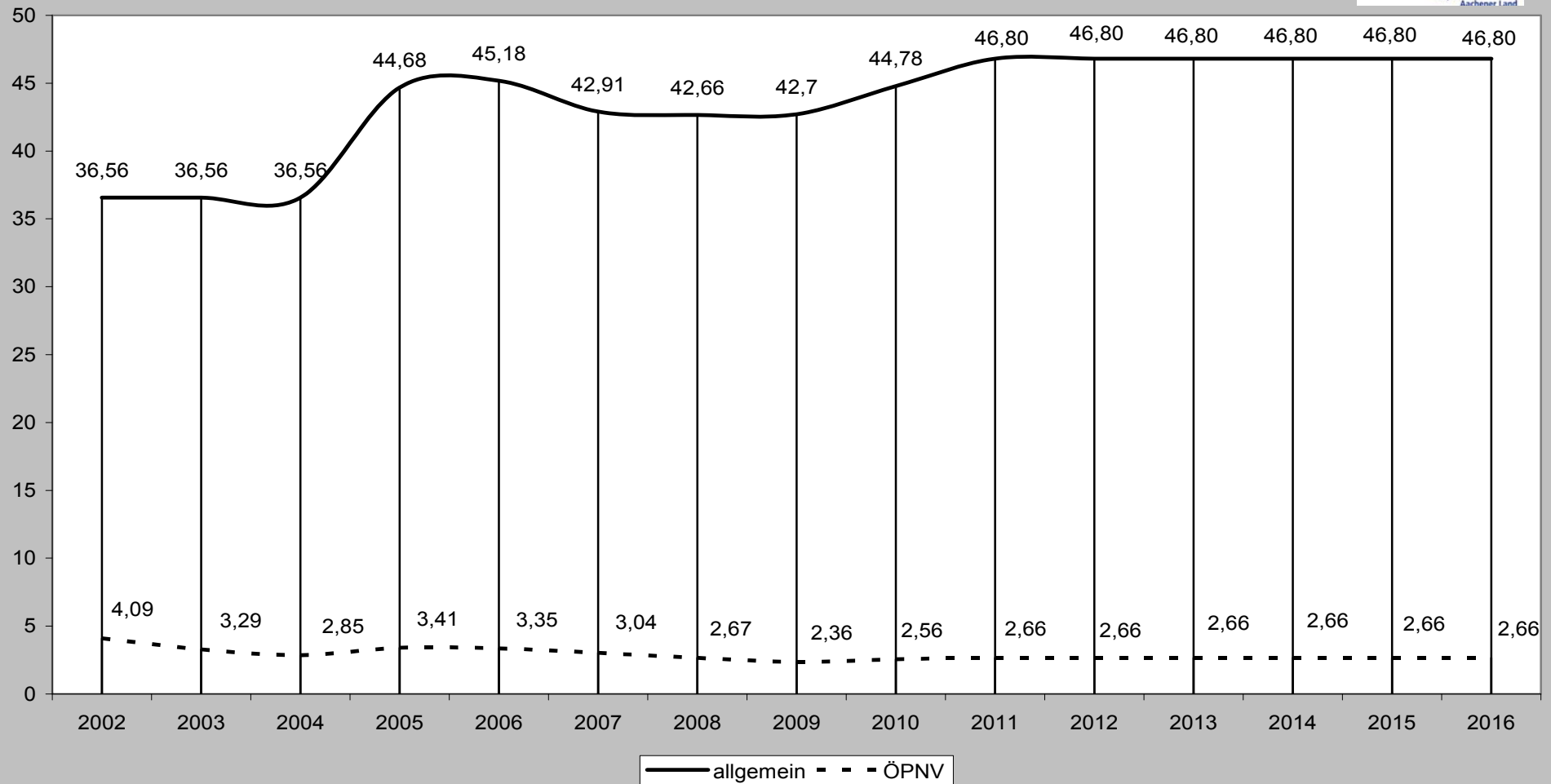


Die Städteregionsumlage wird wie folgt berechnet:

Umlagegrundlagen sind im wesentlichen das Aufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen, Realsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer). Referenzzeitraum für die Umlagegrundlagen ist der 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. Vorjahres. Darauf wird der vom Städteregionstag beschlossene Umlagesatz angewandt.



Entwicklung der Regionsumlagesätze in %



Bei der Zahlung der allgemeinen Kreisumlage ab 2002 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2002 hatte die Stadt Stolberg rd. 13,1 Mio. € an den Kreis abzuführen. In 2004 erhöhte sich die Umlage bereits auf rd. 15,3 Mio. €, um dann in 2005 aufgrund der Erhöhung

des Kreisumlagesatzes von rd. 8 % auf rd. 22,1 Mio. € zu steigen. Grund für den enormen Anstieg ist, dass ab 2005 der Kreis die Kommunen wieder über die Kreisumlage an den Kosten für die Sozialhilfe beteiligt hat.

Die Deckungslücken im Ergebnisplan des Städteregionshaushaltes 2010 und 2011 werden einerseits über die Regionsumlagen andererseits durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Städteregion gedeckt. Für 2010 ist eine Verringerung der Ausgleichsrücklage um rd. 11,8 Mio. € und für 2011 um rd. 19,1 Mio. € prognostiziert. Die Haushaltssatzungen sahen jeweils eine Entnahme in 2010 von rd. 13,8 Mio. € und in 2011 von rd. 23,6 Mio. € vor. Die Ausgleichsrücklage der Städteregion Aachen beträgt am 21.10.2009 (Bildung der Städteregion Aachen) rd. 64,9 Mio. Euro (wovon ggfs. weitere Entnahmen vorgenommen wurden).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes war eine konkrete Ermittlung des Ansatzes nicht möglich. Es lagen keine verwertbaren Informationen zu folgenden Änderungen mit finanziellen Auswirkungen vor: ifo-Gutachten "Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen FA in NRW", Soziallastenansatz, frühkindliche Bildungspauschale Übernahme Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung etc. Nach Auskunft von Hr. Metten, Kämmerer der Städteregion, sollte zunächst die Umlagezahlung 2011 ohne Steigerungsraten festgeschrieben werden.

Umlagegrundlagen gem. Festsetzung GFG 2011 = 62.468.758 € x 46,8 % Hebesatz =	29.236 T€
zzgl. ÖPNV-Kosten =	<u>1.660 T€</u>
Regionsumlage Stadt =	<u>30.900 T€.</u>

Dieser Ansatz wurde zunächst auch mittelfristig ohne Steigerungsraten fortgeschrieben, da die Städteregion hinsichtlich der Zahlung der Regionsumlage durch die regionsangehörigen Kommunen durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage eine Kontinuität erzielen möchte. Dies kann sich noch durch die Beschlüsse des Städteregionstages ändern.

Der erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Anstieg der Steuerkraft in der Referenzperiode für 2012 in der StädteRegion wird – bezogen auf die StädteRegion – einen enormen Anstieg der Umlagegrundlagen für die Städteregionsumlage, deutlich niedrigere Schlüsselzuweisungen der StädteRegion und der regionsangehörigen Kommunen und eine deutlich höhere Bemessungsgrundlage für die Landschaftsverbandsumlage zur Folge haben. Die Umlagegrundlagen liegen zurzeit noch nicht vor (sh. ggfls. Änderungsliste zum Haushalt).

Im Rahmen der Dienstbesprechung des Städteregionsrates mit den (Ober-) Bürgermeistern der regionsangehörigen Kommunen am 28.09.2011 bezüglich der Grunddaten zum Entwurf des Städteregionshaushaltes 2012/2013 geht die Verwaltung der Städteregion davon aus, dass die Umlagegrundlagen 2012 um geschätzt ca. 12,0 % steigen werden. Für das Planungsjahr 2013 wird davon ausgegangen, dass die Umlagegrundlagen sich wieder um ca. 5 % reduzieren.

Aufgrund der bisher bekannten Daten und Annahmen geht die StädteRegion davon aus, dass die Allgemeine Regionsumlage und die Ausgleichsrücklage sich wie folgt entwickeln werden:

Allgemeine Regionsumlage					
	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Umlagegrundlagen lt. vorjähriger Planung					
Umlagesatz					
Allgemeine Regionsumlage lt. vorjähriger Planung	309.246.115	323.787.546	335.463.543		
Umlagegrundlagen lt. Haushaltsplanung 2012/2013	713.829.203	678.137.743	698.481.875	719.436.331	741.019.421
Allgemeine Regionsumlage	309.246.115	323.787.546	335.463.543		
Reduzierung der Allgemeinen Regionsumlage um die Verbesserung Grundsicherung	-9.016.473	-20.182.640	-29.151.086		
Mehrbelastung durch höhere Landschaftsverbandsumlage	11.030.395	1.192.915	336.853		
Allg. Regionsumlage insgesamt	311.260.037	304.797.821	306.649.310		
Umlagesatz	43,604%	44,946%	43,902%		

Stände und Entnahmen der Ausgleichsrücklage der StädteRegion Aachen
ab 2012 = Planungen

Stand	31.12.2009	61.802.663
Entnahme	2010	-11.787.016
Stand	31.12.2010	50.015.647
Entnahme	2011	-19.088.826
Stand	31.12.2011	30.926.821
Entnahme	2012	-18.607.811
Stand	31.12.2012	12.319.010
Entnahme	2013	-9.722.220
Stand	31.12.2013	2.596.790
Entnahme	2014	-528.017
Stand	31.12.2014	2.068.773

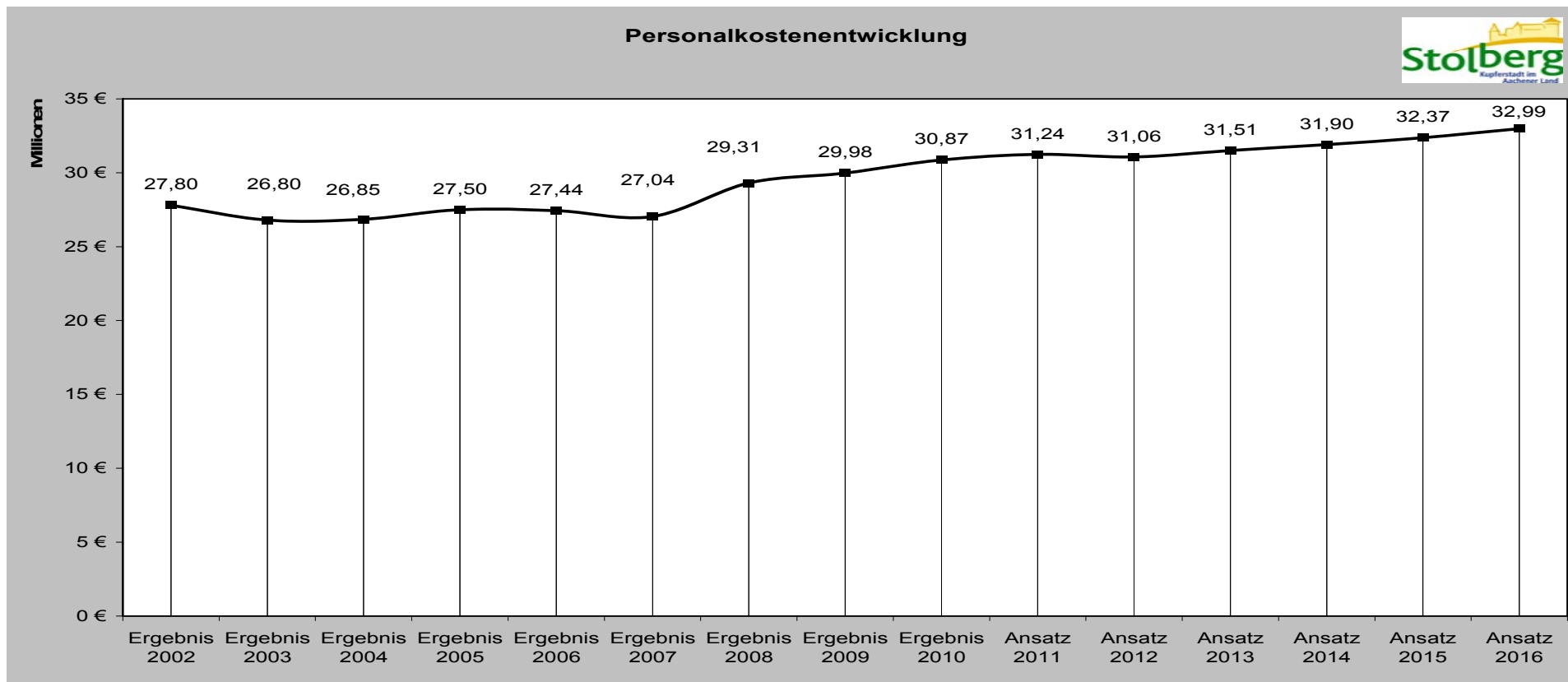
Für Stolberg bedeutet eine 12 %-ige Steigerung der Umlagegrundlagen einen Betrag von rd. 6,5 Mio. €. Die Umlagegrundlage würde rd. 69 Mio. € betragen. Bei einer Reduzierung des Umlagesatzes von 46,8 % auf 43,604 % entfiel auf Stolberg eine zu zahlende Umlage in Höhe von rd. 30,0 Mio. €. Im Rahmen der Änderungsliste erfolgt noch eine entsprechende Anpassung.

Im Entwurf der Stadt sind ÖPNV-Kosten in Höhe des Vorjahres berücksichtigt, ausmachend rd. 1.660 T€.

Die Kosten des ÖPNV rechnet die Städteregion Aachen zu 100 % über die Kreisumlage mit den kreisangehörigen Kommunen ab. Für das HJ 2012 ist aufgrund der nunmehr vorliegenden Grunddaten zum Haushaltsentwurf 2012/2013 der StädteRegion von einer regionsanteiligen allgemeinen Umlage in Höhe von 8.514.000 € auszugehen. Hierauf werden ca. 80.000 € aus der Nahverkehrspauschale 2012 angerechnet. Hierdurch verringert sich der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das HJ 2012 aufzubringende Betrag auf 8.434.000 €. Nach dem Verteilungsschlüssel 70 % Linienzeit/Woche und 30 % Wagen-Nutzung-KM/Woche ergibt sich für die Stadt Stolberg im Jahre 2012 unter Zugrundelegung eines Satzes von 2,6 % eine Zahlung in Höhe von 2.250 T€. Im Rahmen der Änderungsliste erfolgt noch eine entsprechende Anpassung.

Die Regionsumlagesätze der Städteregion Aachen liegen schon seit vielen Jahren über dem Durchschnitt der Kreisumlagesätze im Land NRW. Die Mehrbelastung seit 1990 liegt allein für Stolberg bei ca. 25 Mio. €. Angesichts der Finanzsituation wären unterdurchschnittliche Belastungen zu fordern.

Personalaufwendungen



Die Personalkosten, bereinigt um Honorarkräfte u. a. stellen einen der wesentlichen Aufwandsblöcke des Haushaltes dar. Die Summe der in den jeweiligen Produktgruppen veranschlagten Personalaufwendungen für die Beschäftigten beläuft sich in 2012 auf insgesamt 31,06 Mio. €. Gemessen an der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen entspricht dies einem Anteil von rd. 23,08 %.

Die Produktgruppen enthalten lt. Haushaltsentwurf 2012 auf der Basis der Ermittlungen des Personalamtes die Aufwendungen, die auf folgenden Annahmen beruhen bzw. Angaben beinhalten:

- Aufwendungen für zum Zeitpunkt der Etataufstellung tatsächlich besetzte Planstellen incl. Altersteilzeitkräfte in der Freizeitphase bzw. entsprechende Ersatzkräfte sowie solche für befristete Einstellungen aus anderen Gründen,

- Kosten für Mitarbeiter/innen in laufenden Stellenbesetzungsverfahren
- Aufwendungen für unregelmäßige Dienste der tariflich Beschäftigten,
- Aufwendungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für zu leistende Überstunden im Feuerwehrbereich
- Urlaubs- und Krankheitsvertretungen für Kindertagesstätten,
- neu einzustellende Ausbildungskräfte einschl. Erzieherinnen im Anerkennungsjahr (Kindergärten),
- Besoldungserhöhung für Beamte und Tariflich Beschäftigte 2,0 % ab Januar 2012,
- Übernahme der derzeit beschäftigten Ausbildungskräfte nach Beendigung der Ausbildung,
- Wiederkehrende Kräfte, die planmäßig aus Elternzeit bzw. Sonderurlaub zurückkehren,
- Planmäßig ausscheidende Dienstkräfte
- für evtl. Beförderungen ist **kein Aufwand** berücksichtigt
- zusätzliche 1,75%-ige Zulage (Leistungsentgelt) für tariflich Beschäftigte (rd. 300.000 €) sowie die sich hieraus ergebenden Zahlungen an SV und ZVK.

Hinsichtlich tariflicher bzw. besoldungsgesetzlicher Erhöhungen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wurden im Jahre 2013-2016 ebenfalls 2 % berücksichtigt.

Zudem ist neben einer Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 0,9 Mio. € noch eine Zuführung zur Beihilferückstellung in Höhe von rd. 0,4 Mio. € Ansatz berücksichtigt. Eine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung erfolgt ab 2012 nicht mehr.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind für das Jahr 2012 mit rd. 24,3 Mio. € und für 2013 mit 23,5 Mio. € veranschlagt. Hierzu gehören die laufenden Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Straßenbeleuchtung, die Bewirtschaftung der Grundstücke (Strom, Wasser, Heizung, Steuern, Abgaben), Haltung von Fahrzeugen, Lehr- und Lernmittel,

Schülerbeförderungskosten, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, um nur einige Aufwandsarten beispielhaft hier aufzuzeigen. Die Summe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gemessen an der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan 2012 macht rd. 17,97 % aus. Auf die Tabelle über die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Grundstücke und Gebäude im Erläuterungsband wird verwiesen. Aufgrund des Unterhaltungsstaus im Bereich der Gebäudesubstanz wurde im HJ 2012 ein Ansatz von rd. 5,3 Mio. € veranschlagt. In den Jahren 2013 bis 2016 wurden jährlich jeweils rd. 4,0 Mio. € berücksichtigt.

Transferaufwendungen

Die Erhöhungen begründen sich wie folgt:

Kinder- Jugend und Familienhilfe, Produkte 1.36.03. und 1.36.05 =	rd. 1,3 Mio. €
Erhöhung Städteregionsumlage =	rd. 1,0 Mio. €
Weiterleitung Betreuungskostenzuschuss Land an OGS (Zuordnung bisheriges Sachkonto 5281000 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) =	rd. 0,7 Mio. €
Beitrag zur Wassergütwirtschaft (Zuordnung bisheriges Sachkonto 5291000 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) =	rd. <u>4,8 Mio. €</u>
Summe	rd. <u>7,8 Mio. €</u>

Finanzerträge

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Gewinnanteile der EWV einschl. Erstattung Kapitalertragsteuer vom Finanzamt

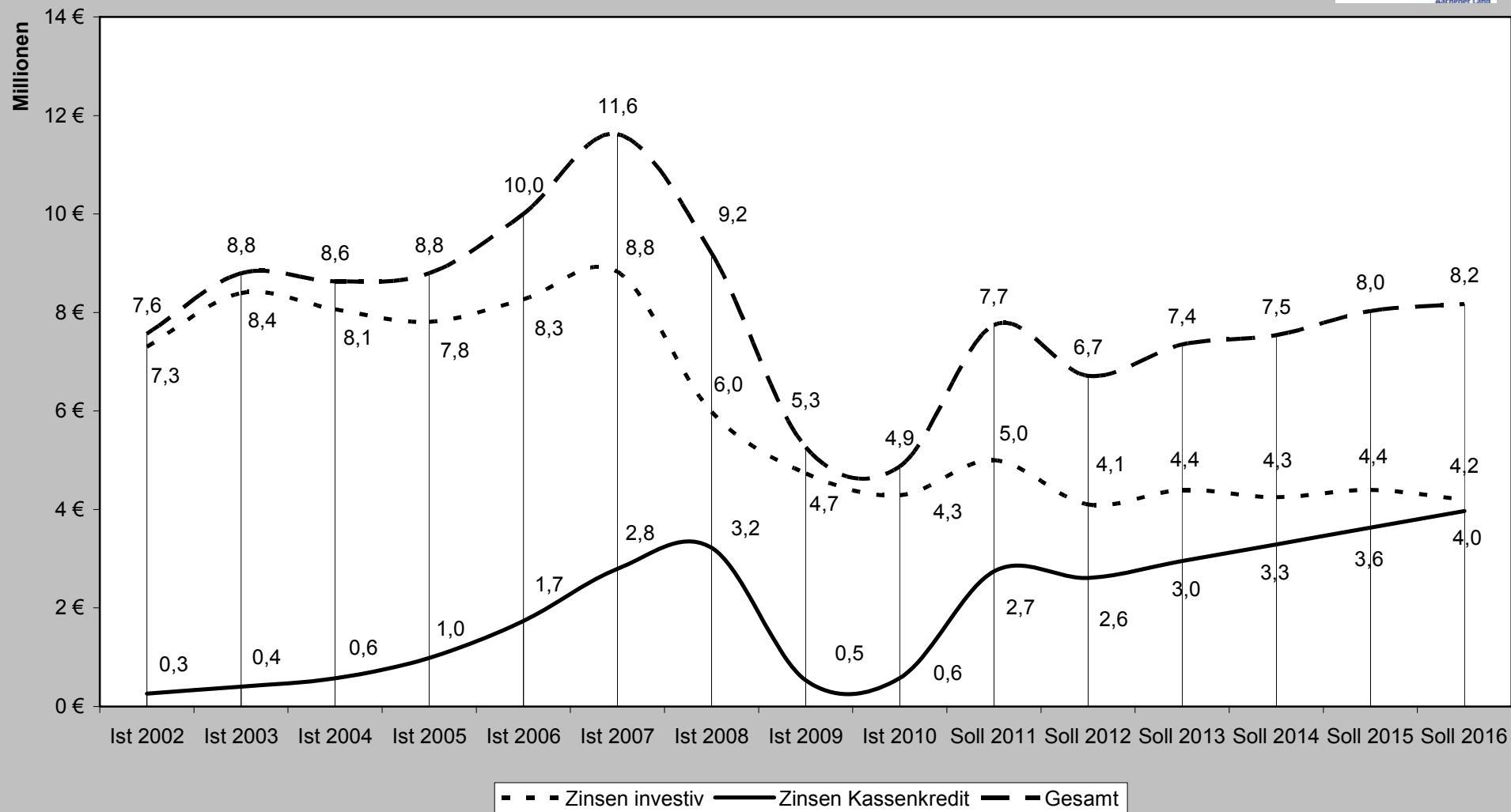
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinszahlungen für	Zinssatz %	2012	2013	2014	2015	2016
Kassenkredit (jährlicher Fehlbetrag unterstellt = 17 Mio. €)	2,0	2.610.000	2.950.000	3.290.000	3.630.000	3.970.000
zum 31.12.11 bestehende Darlehensverträge (einschl. EONIA u. EURIBOR-Darlehen)	diverse EONIA/EURIBOR ab 2012 = 2,0 ab 2013 = 2,5	3.784.000	3.530.000	3.267.000	2.800.000	2.460.000
z. Zt. über den Liquiditätskredit finanzierte Inv-Kredite rd. 1,8 Mio. € (ab 2012 variabel)	ab 2012 = 2,0 ab 2013 = 2,5	36.000	44.000	43.000	42.000	40.000
Kreditneuaufnahmen 2011 = 6,0 Mio. €* 2012 = 8,0 Mio. €** 2013 – 2016 jährlich 5,0 Mio. €	3,5	280.000	526.000	690.000	858.000	1.000.000
Camp Astrid		0	300.000	350.000	700.000	700.000
Gesamtsumme		6.710.000	7.350.000	7.640.000	8.030.000	8.170.000

* = unterstellte Kreditneuaufnahme in 2011 = 6,0 Mio. € aufgrund Ermächtigungsübertragungen

** = Restfinanzierung EÜ = 0,4 Mio. €, Finanzierung rentierliche Investitionen 2011 (Stand Juli 2011) = 2,6 Mio. €
Durchschnittswert lfd. Investitionen 2012 = 5,0 Mio. €

Entwicklung der Zinsen



Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009

Die Bilanz liefert der Kommune zum Bilanzstichtag notwendige Aussagen über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über dessen Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar. Der Saldo der Gesamtergebnisrechnung findet sich auf der Passivseite wieder, weil der Erfolg einer Periode Einfluss auf die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals hat. Der Saldo der Gesamtfinanzrechnung ist auf der Aktivseite zu finden, denn das Ergebnis der Zahlungsströme beeinflusst den Bestand an liquiden Mitteln.

Die Bilanz zeigt neben den Vermögensarten auf der Aktivseite auch deren Verwendung auf. Besonders ausgewiesen wird das bedeutsame kommunale Vermögen, wie z. B. Schulen, Kindergärten, das Kanalisations- oder das Straßennetz. Die Passivseite der Bilanz weist die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Erstmals ist dadurch auch das Eigenkapital einer Kommune ermittelbar. Im Gegensatz zur Ergebnis- und Finanzrechnung, für die eine jährliche Planung erforderlich ist, sehen die gesetzlichen Vorschriften keine Planbilanz vor.

Aus den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten des Anlagevermögens errechnen sich die Abschreibungen, die als jährlicher Aufwand über die Jahre zu erwirtschaften sind. Können diese Abschreibungen für Abnutzung erwirtschaftet werden, ist das Kriterium der intergenerativen Gerechtigkeit erfüllt. Intergenerative Gerechtigkeit bedeutet, dass die Generation, die die Investitionen schafft, auch die Belastungen aus den Abschreibungen tragen muss.

Nach § 92 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW hat der Kämmerer den Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz am 29.09.2011 aufgestellt. Unter gleichem Datum hat der Bürgermeister diesen bestätigt. In seiner Sitzung am 18.10.2011 hat der Rat den Entwurf zur Kenntnis genommen und die Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zwecks Prüfung des Bilanzentwurfes beschlossen.

Seit dem 10.10.2011 wird der Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft. Nach derzeitigem Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass eine Feststellung der endgültigen Eröffnungsbilanz durch den Rat wahrscheinlich noch in diesem Jahr möglich sein wird. Nach den Verfügungen des Innenministeriums und der Bezirksregierung Köln hat die Feststellung der endgültigen Eröffnungsbilanz – abweichend von der gesetzlichen Regelung – spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen. Hierbei handelt es sich insbesondere um endgültige Eröffnungsbilanzen der Kommunen, die zum spätestmöglichen Zeitpunkt (01.01.2009) ihr Rechnungswesen gem. den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt haben.

Einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Stolberg nach derzeitigem Erkenntnisstand kann dem nachfolgenden Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz entnommen werden:

Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) zum 01.01.2009

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	435.984.727,34	1. Eigenkapital	108.784.688,24
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.062.017,24	1.1 Allgemeine Rücklage	83.842.394,88
1.2 Sachanlagen	410.059.341,18	1.2 Sonderrücklagen	1.330.242,15
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.113.991,83	1.3 Ausgleichsrücklage	23.612.051,21
1.2.1.1 Grünflächen	27.908.704,03	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	2.429.632,00	2. Sonderposten	79.158.549,48
1.2.1.3 Wald, Forsten	11.389.168,00	2.1 für Zuwendungen	58.803.527,89
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.386.487,80	2.2 für Beiträge	18.097.359,59
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	115.015.762,81	2.3 für den Gebührenaussgleich	954.000,00
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	10.025.312,00	2.4 Sonstige Sonderposten	1.303.662,00
1.2.2.2 Schulen	57.284.889,00	3. Rückstellungen	67.211.513,44
1.2.2.3 Wohnbauten	2.830.175,00	3.1 Pensionsrückstellungen	55.760.000,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	44.875.386,81	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	100.000,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	215.770.458,52	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	5.602.000,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	28.490.080,60	3.4 Sonstige Rückstellungen nach §36 (4) und (5)	5.749.513,44
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.352.868,00	4. Verbindlichkeiten	189.835.374,05
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	4.1 Anleihen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	116.563.408,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	107.893.274,61
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	51.668.587,72	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.695.514,20	4.2.2 von Beteiligungen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	107.497,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	529.215,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	92.289.744,50
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.334.393,00	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	15.603.530,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.695.536,75	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	78.400.000,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23.492.486,27	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3 Finanzanlagen	24.863.368,92	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.891,04
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	31.837,40	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
1.3.2 Beteiligungen	24.560.366,03	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.532.208,40
1.3.3 Sondervermögen	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.073.241,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		
1.3.5 Ausleihungen,	271.165,49		

1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	3.390,84	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	267.774,65	
2. Umlaufvermögen	18.078.639,83	
2.1 Vorräte	6.525.223,94	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	44.258,94	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	
2.1.3 Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke	6.480.965,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.741.361,66	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transfer-	7.114.490,34	
leistungen		
2.2.1.1 Gebühren	1.532.944,60	
2.2.1.2 Beiträge	91.718,57	
2.2.1.3 Steuern	1.704.052,24	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.634,24	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.782.140,69	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	333.471,28	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	333.471,28	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.293.400,04	
2.2.3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.938.877,62	
2.2.3.2 Forderungen durchlaufende Gelder	161.439,80	
2.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände aus Treuhandv.		
Camp Astrid	193.082,62	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	593.860,72	
2.4 Liquide Mittel	1.218.193,51	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	
	454.063.367,18	454.063.367,18

Eigenkapital/ Ausgleichsrücklage

Das Eigenkapital beträgt im Rahmen des Entwurfes der endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 = 108,8 Mio. € und setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

a) Allgemeine Rücklage	83,9 Mio. €
b) Sonderrücklage	1,3 Mio. €
c) Ausgleichsrücklage	<u>23,6 Mio. €</u>
insgesamt rd.	<u>108,8 Mio. €</u>

Die Sonderrücklage von 1,3 Mio. € (gem. Rechnungsergebnis 2008) entspricht dem Stand der kameralen allgemeinen Rücklage zum 31.12.2008. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Überschuss des Vermögenshaushaltes 2008 gem. Jahresrechnung 2008.

Als Teil der Eröffnungsbilanz ist die Ausgleichsrücklage mit 23,6 Mio. € ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage stellt quasi eine Art bilanziellen Dispokredit dar. Nach den für die Jahre 2009, 2010/2011 (Doppelhaushalt) aufgestellten und beschlossenen Haushalten war die Inanspruchnahme erforderlich, da die Ergebnispläne mit Fehlbedarfen abschließen.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.

Nach § 76 Abs. 1 hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder herzustellen ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Berechnung Eigenkapitalentwicklung auf der Grundlage des Entwurfes der endgültigen Eröffnungsbilanz (es werden die Ergebnisse der Planansätze zugrunde gelegt):

Jahr	Passiva (Auszug) Eigenkapital	Stand zu Beginn des HJ	Jahresergebnis Planansatz	Verringerung des Eigenkapitals	Stand zum Ende eines HJ	Ausgleich	Genehmigung	HSK
2009	Allg. Rücklage	83.842.000	-10.012.569	10.012.569	85.172.000	ja	ja	nein
	Sonderrücklage	1.330.000						
	Ausgleichsrücklage	<u>23.612.000</u>			<u>13.599.431</u>			
	Summe I	108.784.000			98.771.431			
2010	Allg. Rücklage	85.172.000	-29.936.766	16.337.335	68.834.665	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	<u>13.599.431</u>		13.599.431	0			
	Summe	98.771.431			68.834.665			
2011	Allg. Rücklage	68.834.665	-28.101.971	28.101.971	40.732.694	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	68.834.665			40.732.694			
2012	Allg. Rücklage	40.732.694	-30.508.226	30.508.226	10.224.468	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	40.732.694			10.224.468			
2013	Allg. Rücklage	10.224.468	-23.256.990	23.256.990	-13.032.522	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	10.224.468			-13.032.522			

Jahr	Passiva (Auszug) Eigenkapital	Stand zu Beginn des HJ	Jahresergebnis Planansatz	Verringerung des Eigenkapitals	Stand zum Ende eines HJ	Ausgleich	Genehmigung	HSK
2014								ja
	Allg. Rücklage	-13.032.522	-19.826.832	19.826.832	-32.859.354	nein	nein	
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	-13.032.522			-32.859.354			
2015								ja
	Allg. Rücklage	-32.859.354	-18.036.632	18.036.632	-50.895.986	nein	nein	
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	-32.859.354			-50.895.986			
2016								ja
	Allg. Rücklage	-50.895.986	-19.100.217	19.100.217	-69.996.203	nein	nein	
	Ausgleichsrücklage	0		0	0			
	Summe	-50.895.986			-69.996.203			

Die Sonderrücklage dient der Finanzierung neu begonnener Investitionsmaßnahmen.

Neben der Entwicklung des Eigenkapitals ist in dieser Übersicht auch die neue Haushaltsausgleichssystematik dargestellt. Weiterhin ist zu ersehen, zu welchem Zeitpunkt eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde eintritt und wann eine Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entsteht, nämlich ab 2010.

Mit der o.a. Deckungslücke von rd.40 Mio. € allein in den Jahren 2009 und 2010 ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht und das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage = 83,9 Mio. €) wird bereits in Höhe von rd. 16,4 Mio. € substanziell in Angriff genommen. Mit dem HJ 2013 ist aufgrund der Deckungslücke in Höhe von rd. 23,3 Mio. € das bilanzielle Eigenkapital der Stadt aufgezehrt und es tritt die faktische Überschuldung ein.

Eine Alternativrechnung auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2009 und 2010 ergibt keine neue Einordnung des Eintritts der Überschuldung.

Finanzplan

Die Kassenwirksamkeit der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die investiven Zahlungsvorgänge führen im Finanzplan zu folgenden Ergebnissen:

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Rechn.- Ergebnis 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	102.165.540,20	104.913.873	107.833.549	116.370.559	120.996.420	124.441.185	124.808.445
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	114.949.764,77	122.595.253	128.745.790	129.746.739	130.987.361	132.069.578	132.766.048
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 12.784.224,57	- 17.681.380	- 20.912.241	- 13.376.180	- 9.990.941	- 7.628.393	- 7.957.603
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.070.318,42	7.171.600	6.848.200	6.520.500	7.448.000	8.096.000	4.910.200
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.213.592,58	17.055.600	15.755.500	11.521.000	13.933.800	8.771.400	5.436.400
31	Saldo aus Investitions- tätigkeit	- 2.143.274,16	- 9.884.000	- 8.907.300	- 5.000.500	- 6.485.800	- 675.400	- 526.200
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	24.016.365,73	11.297.000	32.807.300	29.100.500	7.685.800	4.775.400	526.200
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	27.142.587,68	8.713.000	31.100.000	31.700.000	8.800.000	10.800.000	6.600.000
35	Saldo aus Finanzier- ungstätigkeit	- 3.126.221,95	2.584.000	1.707.300	- 2.599.500	- 1.114.200	- 6.024.600	- 6.073.800
36	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 18.053.720,68	- 24.981.380	- 28.112.241	- 20.976.180	- 17.590.941	- 14.328.393	- 14.557.603
37	Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	-94.032.491,53	-112.086.212	-137.067.592	-165.179.833	-186.156.013	-203.746.954	-218.075.347
38	Liquide Mittel	-112.086.212,21	-137.067.592	-165.179.833	-186.156.013	-203.746.954	-218.075.347	-232.632.950

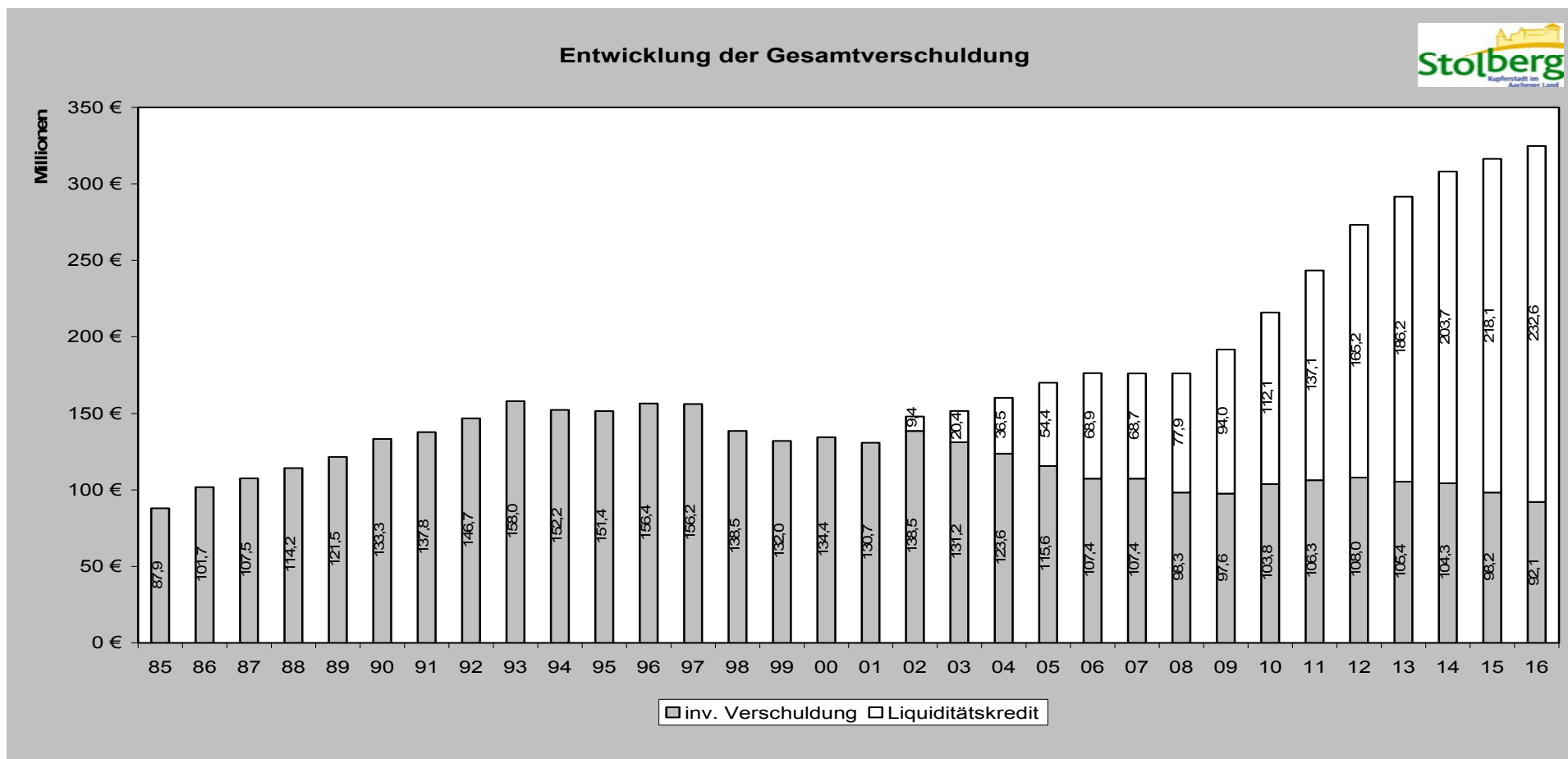
In den Zeilen 33 und 34 sind in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils umzuschuldende Darlehen in Höhe von 23,9 Mio. € bzw. 24,1 Mio. € enthalten.

Die Summe des Anfangsbestandes an eigenen Finanzmitteln mit –77.860.313 € im Jahre 2009 hat ihren Ursprung in kameralistischen Altfehlbeträgen und Liquiditätsschwankungen. In den Jahren 2002 bis 2008 konnten die Einnahmen die jeweiligen Ausgaben nicht decken.

Hinzu kommen voraussichtliche Fehlbeträge im HJ 2009 und 2010 gem. vorläufigen Rechnungsergebnissen in Höhe von rd. 16,2 Mio. € bzw. 18,1 Mio. €, so dass der negative Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln sich mittelfristig weiterhin verschlechtert. Auf die Ausführungen in den einzelnen Haushaltssicherungskonzepten wird verwiesen.

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln stellt den Betrag dar, der zusätzlich zu den „Altfehlbeträgen“ bei Banken auszuleihen ist, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt zu sichern.

Der Betrag der liquiden Mittel stellt den Betrag der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit insgesamt bezogen auf die einzelnen Haushaltsjahre dar.



Mit wenigen Ausnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes auch kassenwirksam werden.

Grundsätzlich nicht kassenwirksam werden alle Erträge und Aufwendungen, die gegen Bilanz zu buchen sind. Dies sind die Aufwendungen für Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Unterschiedsbeträge zwischen Auszahlungen und Aufwand werden des Weiteren bei den Personalauszahlungen und Versorgungsauszahlungen ausgewiesen, da Teilbeträge gegen Pensions- und Beihilferückstellungen der Bilanz zu buchen sind.

Investitionstätigkeit

Bei den investiven Ein- und Auszahlungen sind ausschließlich solche Zahlungsbewegungen veranschlagt, die eine Veränderung des Anlagevermögens der Stadt zur Folge haben werden.

Die einzelnen investiven Ein- und Auszahlungen sind den jeweiligen Produktgruppen zu entnehmen.

Zusammenfassung der Investitionen im Finanzplanungszeitraum 2012-2016

Bezeichnung	vorläufiges Rechn.- Ergebnis 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.783.028,84	4.956.600	4.036.200	4.494.900	4.735.000	4.391.000	3.354.200
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.554.204,05	1.938.000	2.404.000	1.648.000	2.360.000	3.000.000	
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	842.223,58						
Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.869.770,74	277.000	408.000	377.600	353.000	705.000	1.556.000
Sonstige Investitionseinzahlungen	21.091,21		0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.070.318,42	7.171.600	6.848.200	6.520.500	7.448.000	8.096.000	4.910.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	46.503,27	816.000	451.000	291.000	291.000	291.000	291.000

Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.545.087,69	14.923.900	13.524.000	9.882.500	12.504.500	7.750.000	4.375.000
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.510.725,03	1.315.700	1.780.500	1.347.500	1.138.300	730.400	770.400
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	650,00						
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	110.626,59						
Sonstige Investitionsauszahlungen							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.213.592,58	17.055.600	15.755.500	11.521.000	13.933.800	8.771.400	5.436.400
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.143.274,16	- 9.884.000	- 8.907.300	- 5.000.500	- 6.485.800	- 675.400	- 526.200
Einzahlungen aus der Tilgung von Darlehen, die die Stadt Stolberg gewährt hat	18.800	18.800	18.800	18.800	18.800	18.800	18.800
Rücklagenentnahme	3.500.000		0	0	0	0	0
Mögliche Kreditaufnahme insgesamt	4.797.700	9.865.200	8.888.500	4.981.700	6.467.000	656.600	507.400
- hiervon rentierlich	4.797.700	5.843.000	6.229.200	4.300.900	4.324.500	656.600	507.400
- hiervon unrentierlich	0	4.022.200	2.659.300	680.800	2.142.500	0	0
nachrichtlich planmäßige Tilgung	6.800.000	7.300.000	7.200.000	7.600.000	7.600.000	6.700.000	6.600.000
Schuldenabbau/-aufbau	-2.002.300	2.565.200	1.688.500	-2.618.300	-1.133.000	-6.043.400	-6.092.600

Aufgrund der Tatsache, dass der Stadt Stolberg mittelfristig die Überschuldung droht, ist nach den Bestimmungen des Leitfadens des Innenministeriums NRW "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung", eine Kreditaufnahme für unrentierliche Investitionen an sich nicht zulässig. Dies bedeutet, dass der Kreditbedarf von 2.659.300 € ff grundsätzlich durch Kürzungen bei den vorgelegten Investitionen in diesem Umfang auf 0 reduziert werden müsste.

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Veranschlagung der **unrentierlichen Investitionsmaßnahmen „Gesamtschule und Camp Astrid (Ankauf DB-Gelände)“** ergibt sich nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht folgende Situation:

Die Haushaltsplanung für die teil- und unrentierlichen Investitionen kann für 2012 ff. wie oben dargestellt, beschlossen werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Auszahlungsansätze erforderlich sind, der Höhe nach nicht reduziert und zeitlich nicht geschoben werden können. Selbst wenn das Ergebnis ist, dass die Summe der Auszahlungen höher ist als die Summe der Einzahlungen. In der Haushaltsausführung 2012 ff werden alle Einzelprojekte daraufhin geprüft, ob sie im Sinne des § 82 GO NRW nach Erfordernis, Höhe und Zeitpunkt zwingend notwendig sind. Dies bedeutet, dass zunächst eine Pauschalgenehmigung zur Aufnahme von Kreditmitteln zur Finanzierung von teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen seitens der Kommunalaufsicht nicht erteilt wird. Vorrangig sind die im jeweiligen Haushaltsjahr zu realisierenden Eigenmittel einzusetzen. Sollte sich ergeben, dass die Summe der Auszahlungen trotzdem größer ist als die Summe aller Einzahlungen (inkl. Gesamtschule, Camp Astrid, Ankauf DB-Gelände) und das Haushaltsecht insofern in Konkurrenz mit anderen **gleichrangigen Rechtsnormen** steht, können dennoch alle Einzelprojekte realisiert werden, sofern es sich um **pflichtige Aufgaben** handelt. Diese Möglichkeit ist aus § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW herzuleiten. Danach kann ein Kreditrahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeräumt werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Der zusätzliche Kreditbedarf muss in der Haushaltssatzung bei der Summe der voraussichtlich aufzunehmenden Kredite für Investitionsmaßnahmen berücksichtigt sein. Eine diesbezügliche Verfügung ist seitens der Kommunalaufsicht unter Datum vom 16.09.2011 in Bezug auf die Errichtung einer Gesamtschule ergangen.

Hinsichtlich der Verschuldungsentwicklung wird auf die vorherige Grafik „Entwicklung der Gesamtverschuldung“ verwiesen.

Verbindlichkeiten

Nach dem Stand vom 31.12.2009 beträgt die Summe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten 97,6 Mio. €. Diese sinken bis zum Jahre 2016 unter Berücksichtigung ordentlicher Tilgungsleistungen auf 92 Mio. €.

Die Summe aus Liquiditätskrediten beträgt zum 31.12.2010 112,8 Mio. €. Unter Hinzurechnung der jährlichen Fehlbedarfe gem. den Planansätzen wird die Summe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Ende des Haushaltsjahres 2016 voraussichtlich rd. 232,6 Mio. € betragen.

Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ist dem Haushaltsplan beigelegt.

Kennzahlen zum Haushaltsplan

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsicht als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW angewandt werden soll.

Auf der Grundlage des NKF-Kennzahlensets wurde ein Leitfaden für die Aufsichtsbehörden erstellt, der die Grundlage für die aufsichtsbehördlichen Prüfungen im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung darstellt. Zu den einzelnen Kennzahlen ergehen – soweit möglich – schon zum jetzigen Zeitpunkt Kurzaussagen. In der Regel werden die Kennzahlen jedoch erst mit dem Jahresabschluss an Aussagekraft gewinnen.

Einige der o. a. Kennzahlen, die für die Bewertung der Finanzsituation der Stadt Stolberg von Bedeutung sind, werden nachstehend dargestellt:

Ertragsanalyse

Die Ertragsanalyse untersucht die Erträge des Ergebnisplans und – soweit erforderlich – die Teilergebnispläne hinsichtlich ihrer Plausibilität, Entwicklung und Struktur. Als Bezugsgröße darf dabei nicht das Jahresergebnis herangezogen werden, weil es den Saldo sämtlicher Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres abbildet. Bei dieser Analyse muss deshalb berücksichtigt werden, dass nur das im Ergebnisplan ausgewiesene Ergebnis „Ordentliche Erträge“ die zutreffende Bezugsgröße für die laufende Verwaltungstätigkeit darstellt. Für die Ertragsanalyse können folgende Kennzahlen herangezogen werden:

a) Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist, zu welchem Teil sich die Kommune also „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuweisungen ist. Eine hohe Steuerquote deutet in der Regel auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

Steuerquote (StQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
$\frac{\text{= Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$	45,46	42,81	45,83	44,89	45,23	46,06	48,10

Ermittlung der Kennzahl: Steuererträge (lfd. Nr. 1 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Erträge (lfd. Nr. 10 Gesamtergebnisplan)

b) Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Erträge aus Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist und mithin einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft der Kommune hindeuten.

Zuwendungsquote (ZWQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= <u>Erträge aus Zuwendungen x 100</u> ordentliche Erträge	17,80	19,65	17,67	20,37	20,23	20,34	20,92

Ermittlung der Kennzahl: Erträge aus Zuwendungen (lfd. Nr. 2 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Erträge (lfd. Nr. 10 Gesamtergebnisplan)

Aufwandsanalyse

Bei der Aufwandsanalyse stellt das im Ergebnisplan auszuweisende Ergebnis „Ordentliche Aufwendungen“ die zutreffende Wertgröße aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

c) Personalintensität 1

Die Personalintensität 1 gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Grad an Ausgliederungen in der Kommune zu beachten.

Personalintensität 1 (PI 1)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= <u>Personalaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen	25,19	24,37	23,27	23,48	23,59	23,71	23,91

Ermittlung der Kennzahl: Personalaufwendungen (lfd. Nr. 11 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

d) Personalintensität 2

Die Personalintensität 2 gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Mit dieser Kennzahl ist eine wirtschaftlichere Betrachtung als die Personalintensität 1 verbunden, da Aufwendungen ins Verhältnis zu den „erwirtschafteten“ Erträgen gesetzt werden.

Hierdurch wird die Frage beantwortet, in welchem Umfang die Personalaufwendungen selbst finanzierbar sind.

Personalintensität 1 (PI 1)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$	28,81	29,19	28,75	27,06	26,33	25,86	26,20

Ermittlung der Kennzahl: Personalaufwendungen (lfd. Nr. 11 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Erträge (lfd. Nr. 10 Gesamtergebnisplan)

e) Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Aufw. f. Sach- u. Dienstl.} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	18,84	20,70	17,97	17,25	17,28	17,30	17,26

Ermittlung der Kennzahl: Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen (lfd. Nr. 13 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

f) Abschreibungsintensität

Diese Kennzahl beschreibt den Anteil der Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen. Die Abschreibungen sind faktisch überwiegend fixe Aufwendungen. Die Kennzahl gibt somit an, mit welchem Teil die Aufwendungen weitgehend unbeeinflussbar sind. Eine niedrige Abschreibungsintensität kann auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen. Eine Überalterung des Anlagevermögens könnte somit vorliegen.

Abschreibungsintensität (Abl)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Abschreibungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	10,23	9,90	9,81	9,83	9,91	9,99	10,02

Ermittlung der Kennzahl: Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen (lfd. Nr. 14 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

g) Transferaufwandsquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche Haushalte, Unternehmen, vereine etc. erfolgen. Hierzu gehören auch die Leistungen im sozialen Bereich sowie die freiwilligen Zuwendungen und Zuschüsse.

Transferaufwandsquote (TAQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	39,61	38,77	42,62	43,06	42,93	42,78	42,62

Ermittlung der Kennzahl: Transferaufwendungen (lfd. Nr. 15 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

h) Zinslastquote

Die Zinslastquote zeigt auf, in welchem Umfang sich die vorhandenen Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde auswirken. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

Zinslastquote (ZLQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Zins- u. Finanzaufw.} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	3,92	6,17	4,96	5,40	5,57	5,80	5,85

Ermittlung der Kennzahl: Finanzaufwendungen (lfd. Nr. 20 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

i) Zinsdeckungsquote

Die Zinsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit durch die Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.

Zinsdeckungsquote (ZDQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Zins- u. Finanzaufw.} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$	4,48	7,39	6,13	6,23	6,22	6,33	6,41

Ermittlung der Kennzahl: Finanzaufwendungen (lfd. Nr. 20 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ordentliche Erträge (lfd. Nr. 10 Gesamtergebnisplan)

j) Zinssteuerquote

Die Zinssteuerquote stellt ein Verhältnis zwischen den Zinsaufwendungen und den Erträgen her. Sie gibt an, in welchem Umfang die kommunal beeinflussbaren Steuern zur Deckung der Zinsaufwendungen verwandt werden.

Zinssteuerquote (ZStQ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{Zins- u. Finanzaufw.} \times 100}{\text{Steuererträge}}$	9,86	17,26	13,37	13,87	13,76	13,74	13,32

Ermittlung der Kennzahl: Finanzaufwendungen (lfd. Nr. 20 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Steuererträge (lfd. Nr. 1 Gesamtergebnisplan)

k) Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Aufwandsdeckungsgrad	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= $\frac{\text{ordentliche Erträge} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	87,43	83,49	80,94	86,76	89,57	91,68	91,25

Ermittlung der Kennzahl: Ordentliche Erträge (lfd. Nr. 10 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch ordentliche Aufwendungen (lfd. Nr. 17 Gesamtergebnisplan)

Erfolgsquotenanalyse

l) Ordentliche Ergebnisquote (EQOE)

Diese Quote beschreibt den Anteil des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit zuzügl. Finanzergebnis) am Gesamtergebnis. Die Differenz zwischen beiden Ergebnissen ergibt sich aus dem außerordentlichen Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen). Da kein außerordentliches Ergebnis geplant wird, ergibt sich auch kein Unterschied aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Gesamtergebnis, die Quote liegt somit bei 100%. Diese Kennzahl wird frühestens für den Jahresabschluss aussagekräftig.

m) Finanzergebnisquote (EQFi)

Diese Quote stellt die Bestandteile dar, die sich aus Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen ergeben und beschreibt den Anteil des Finanzergebnisses am Gesamtergebnis.

Finanzergebnisquote	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
$\frac{\text{Finanzergebnis}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	16,02	24,33	15,42	22,55	27,92	36,18	35,94

Ermittlung der Kennzahl: Finanzergebnis (Ifd. Nr. 21 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Jahresergebnis (Ifd. Nr. 26 Gesamtergebnisplan)

Analyse negativer Jahresergebnisse

Der Ergebnisplan weist die Art, die Höhe und die Quellen der Erträge und Aufwendungen sowie den sich daraus ergebenden Überschuss oder Fehlbedarf als positiven oder negativen Saldo aus. Ein negatives Jahresergebnis führt dazu, dass eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Form der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr in der Ergebnisrechnung zu erwarten ist. Dies gilt entsprechend für geplante Jahresergebnisse in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Für die Bewertung des negativen Jahresergebnisses in Bezug auf das Eigenkapital können die Kennzahlen „Fehl Betragsquote 1“ und „Fehl Betragsquote 2“ herangezogen werden. Wegen der Differenzierung des Eigenkapitals in eine Ausgleichsrücklage und in eine allgemeine Rücklage werden für die Haushaltsanalyse diese beiden Kennzahlen gebildet.

n) Fehl Betragsquote 1 (FBQ1)

Mit dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zur vorhandenen Ausgleichsrücklage gesetzt.

Fehl Betragsquote 1	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
$\frac{\text{neg. Jahresergebnis}}{\text{Ausgleichsrücklage}} \times 100$	136,68 (AR am JE Verbraucht)	AR verbraucht	AR verbraucht	AR verbraucht	AR verbraucht	AR verbraucht	Ar verbraucht

Ermittlung der Kennzahl: Negatives Jahresergebnis (Ifd. Nr. 26 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch Ausgleichsrücklage (Ifd. Nr. 1.3 Passiva Bilanz)

o) Fehlbetragsquote 2 (FBQ2)

Mit dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zur vorhandenen Allgemeinen Rücklage gesetzt.

Fehlbetragsquote 2	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
= neg. Jahresergebnis x 100 Allgemeine Rücklage	21,82	40,83	74,89	227,46 (Allg. Rücklage. am JE verbraucht)	Allg. Rücklage verbraucht.	Allg. Rücklage verbraucht	Allg. Rücklage verbraucht

Ermittlung der Kennzahl: Negatives Jahresergebnis (Ifd. Nr. 26 Gesamtergebnisplan) mal 100 durch allg. Rücklage (Ifd. Nr. 1.1 Passiva Bilanz)

Finanzierungsanalyse

Die Finanzierungsanalyse stellt eine Überprüfung der Plausibilität der Haushaltspositionen im Finanzplan über die voraussichtlich zu erzielenden Einzahlungen und die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen der Kommune dar. Damit bietet der Finanzplan eine zeitraumbezogene Darstellung sämtlicher Zahlungsströme, der Finanzierungsquellen sowie der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes. Er macht damit transparent, welche Geschäftsvorfälle in der Kommune die Zu- und Abflüsse von Geldmitteln hervorrufen.

p) Entwicklung der Finanzmittel

	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 12.784.225	- 17.681.380	- 20.912.241	- 13.376.180	- 9.990.941	- 7.628.393	- 7.957.603
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.143.274	- 9.884.000	- 8.907.300	- 5.000.500	- 6.485.800	- 675.400	- 526.200
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.126.222	2.584.000	1.707.300	- 2.599.500	- 1.114.200	- 6.024.600	- 6.073.800
Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	- 94.032.491,53	-112.086.212	-137.067.592	- 165.179.833	- 186.156.013	- 203.746.954	- 218.075.347
Liquide Mittel	- 112.086.212,21	- 137.067.592	- 165.179.833	- 186.156.013	- 203.746.954	- 218.075.347	- 232.632.950

Bilanzanalyse

Die Bilanz spielt für die Beurteilung eines kommunalen Haushaltes eine wichtige Rolle. In die Haushaltsanalyse sind daher auch die Daten aus der möglichst aktuellen Schlussbilanz einzubeziehen. Solange jedoch die Jahresrechnung 2009 und damit die Schlussbilanz hierzu

nicht erstellt ist, können die Werte der Bilanzanalyse für Folgejahre nicht ermittelt werden. Aus diesem Grund können die nachfolgenden Kennzahlen zur Bilanzanalyse lediglich für den Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg 2009 herangezogen werden. Derzeit befindet sich der Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz 2009 noch in der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Strukturbilanz

Der Vermögens- und Kapitalaufbau der Stadt Stolberg zum 01. Januar 2009 ergibt sich anhand der folgenden, nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen:

Vermögen	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.062	0,23
Sachanlagen	410.060	90,31
Finanzanlagen	24.863	5,48
Summe Anlagevermögen	435.985	96,02
 Vorräte	 6.525	 1,44
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	9.741	2,15
Wertpapiere des Umlaufvermögens	594	0,13
Liquide Mittel	1.218	0,27
Summe Umlaufvermögen	18.078	3,98
 Vermögen gesamt:	 454.063	 100,00
 Kapital		
Allgemeine Rücklage	83.842	18,46
Sonderrücklage	1.330	0,29
Ausgleichsrücklage	23.612	5,20
Summe Eigenkapital	108.784	23,96
 Sonderposten für Zuwendungen	 58.804	 12,95
Sonderposten für Beiträge	18.097	3,99

Sonstige Sonderposten	1.304	0,29
langfr. Sonderposten	78.205	17,22
Wirtschaftliches EK	186.989	41,18
Pensionsrückstellungen	55.760	12,28
Langfristige Verbindlichkeiten	78.868	17,37
Passive Rechnungsabgrenzung	9.073	2,00
Langfristiges Fremdkapital	143.701	31,65
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	954	0,21
kurzfristige Rückstellungen	11.451	2,52
kurzfristige Verbindlichkeiten	110.968	24,44
kurzfristiges Fremdkapital	123.373	27,17
Kapital gesamt:	454.063	100,00

Kennzahlen zur Bilanzstruktur:

- Eigenkapitalquote 1: Die Eigenkapitalquote dient in der Privatwirtschaft als Indikator für die Kreditwürdigkeit.
(EkQ1) Der Anteil des Eigenkapitals (108.784 TEUR) am gesamten bilanzierten Kapital (454.063 TEUR) liegt bei 23,96 %. Bei einem weiteren Abbau des Eigenkapitals nimmt die Kreditwürdigkeit der Stadt ab.
- Eigenkapitalquote 2: Hier wird der Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ (Eigenkapital zuzüglich langfristige Sonderposten = 186.989 TEUR) am Gesamtkapital gemessen. In Stolberg beträgt dieser Anteil 41,18 %.
(EkQ2)
- Anlagendeckungs-grad 1(AnD1): Diese Kennzahl zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens (435.985 TEUR) durch Eigenkapital finanziert sind. In Stolberg sind 24,95% des Anlagevermögens durch das Eigenkapital gedeckt.
- Anlagendeckungs-grad 2 (AnD2): Hier wird dargestellt, wie viel Prozent des Stolberger Anlagevermögens langfristig finanziert ist. Das Anlagevermögen wird zu der Summe aus wirtschaftlichem Eigenkapital (186.989 TEUR) und langfristigem Fremdkapital (143.701 TEUR) ins Verhältnis gesetzt. Die „goldene Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, somit sollte

der Deckungsgrad 100% betragen. In Stolberg sind jedoch nur 75,85 % des Anlagevermögens langfristig finanziert, demzufolge werden 24,15% über mittel- bzw. kurzfristiges Kapital gedeckt.

Bilanzkennzahlen zum kommunalen Vermögen:

- Anlagenintensität: Die Aktivseite der Bilanz wird im Wesentlichen durch das Anlagevermögen bestimmt.
(AnI) Das Verhältnis zwischen Anlagevermögen iHv. 435.985 TEUR und Gesamtvermögen iHv. 454.063 liegt bei 96,02 %.
- Vom Anlagevermögen sind die Sachanlagen mit 90,31 % vom Gesamtkapital der dominierende Posten. Damit sind die Stolberger Aktiva zum überwiegenden Teil in Vermögenswerte gebunden, die unmittelbar oder mittelbar zur Erbringung der kommunalen Leistungen eingesetzt werden. Diese hohe Anlagenintensität besagt aber auch, dass die Flexibilität, kurzfristig Liquidität zu erzielen, in Stolberg äußerst gering ist. Anlagevermögen ist in der Regel nicht kurzfristig zu veräußern.
- Infrastrukturquote: Der Anteil des Infrastrukturvermögens ist sehr hoch. Der Wert des Infrastrukturvermögens liegt bei 215.770 TEUR
(ISQ) und macht fast die Hälfte (47,52 %) des Gesamtvermögens aus.

Bilanzkennzahlen zu kommunalen Schulden:

- Kurzfristige Verbind- Die Verbindlichkeiten in Stolberg liegen stichtagsbezogen zum 01.01.2009 bei 189.836 TEUR, wovon 110.968 TEUR kurzfristige
lichkeitenquote: Verbindlichkeiten sind, deren Laufzeit unter einem Jahr ist. Somit wird die gesamte Bilanzsumme (454.063 TEUR) zu 24,44 % mit kurzfristigem Fremdkapital belastet. Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten ist hoch, er liegt bei 58,45 %.

Bilanzkennzahlen zur Liquidität:

- Liquidität 1. Grades: Mit Hilfe der Kennzahl wird ermittelt, wie viel Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten (110.968 TEUR) mit den vorhandenen
(LiG1) flüssigen Mitteln (1.218 TEUR) beglichen werden können. In Stolberg liegt diese Liquiditätsrate gerade einmal bei 1,10%.
- Liquidität 2. Grades: Eine erweiterte Liquiditätsbasis durch Einbezug der kurzfristigen Forderungen (9.622 TEUR) führt dazu, dass sich der prozentuale Wert dieser „kurzfristigen Liquidität“ für Stolberg auf 9,77 % erhöht.